

**Niederschrift über die
Öffentliche Sitzung des Gemeinderates
der Gemeinde Berglen am 29.01.2019**

Anwesend:	Bgm. Friedrich und 18 Mitglieder, Stimmberechtigte gesamt 19
Normalzahl:	Bgm. Friedrich und 20 Mitglieder, Stimmberechtigte gesamt 21
Entschuldigt :	
	Frau Gemeinderätin Petra Finze Herr Gemeinderat Thomas Walter
Unentschuldigt :	
Außerdem anwesend:	Gemeindeverwaltung: Frau Gudrun Boschatzke; Frau Denise Bühler; Herr Attila Kisa; Herr Daniel Schreiber; Herr Reiner Rabenstein; Herr Andreas Pötsch; Frau Annika Büning Presse,
Schriftführer:	Frau Michaela Heidenwag

Öffentlicher Teil

**1.1. Bekanntgaben
- Genehmigung Haushaltssatzung und Haushaltsplan für das Haushalts-
jahr 2019 einschließlich Wirtschaftsplan für den Eigenbetrieb Wasservers-
orgung für das Wirtschaftsjahr 2019**

Die Sitzungsvorlage 468/2019 ist Bestandteil des Protokolls.

Der Vorsitzende gibt die Genehmigung der Haushaltssatzung und des Haushaltsplans für das Jahr 2019 bekannt. Er fügt an, dass die aktualisierte Eckdatenübersicht eine Ergebnisverbesserung von 31.455 € ergibt.

Der Gemeinderat nimmt Kenntnis von der Genehmigung der Haushaltssatzung und des Haushaltsplans für das Haushaltsjahr 2019 einschließlich Wirtschaftsplan für den Eigenbetrieb Wasserversorgung für das Wirtschaftsjahr 2019 des Landratsamtes Rems-Murr-Kreis vom 14.01.2019.

Vorlage für die Sitzung Gemeinderat	Sitzungsvorlage SV/468/2019	Az.: 902.41
Datum der Sitzung 29.01.2019	Öffentlichkeitsstatus öffentlich	Beschlussart Kenntnisnahme



Bekanntgaben: Genehmigung Haushaltssatzung und Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019 einschließlich Wirtschaftsplan für den Eigenbetrieb Wasserversorgung für das Wirtschaftsjahr 2019

Mit Schreiben vom 14.01.2019 erhielt die Gemeinde die in der Anlage beigefügte Genehmigung der Haushaltssatzung und des Haushaltsplans für das Haushaltsjahr 2019 einschließlich Wirtschaftsplan für den Eigenbetrieb Wasserversorgung für das Wirtschaftsjahr 2019 des Landratsamtes Rems-Murr-Kreis.

B e s c h l u s s v o r s c h l a g :

Der Gemeinderat nimmt Kenntnis von der Genehmigung der Haushaltssatzung und des Haushaltsplans für das Haushaltsjahr 2019 einschließlich Wirtschaftsplan für den Eigenbetrieb Wasserversorgung für das Wirtschaftsjahr 2019 des Landratsamtes Rems-Murr-Kreis vom 14.01.2019.

Verteiler:

1 x Kämmerei



REMS-MURR-KREIS

Landratsamt Rems-Murr-Kreis | 20 | Postfach 1413 | 71328 Waiblingen

Bürgermeisteramt Berglen
Beethovenstraße 14 – 20
73663 Berglen

Kommunalamt

Dienstgebäude
Alter Postplatz 10
71332 Waiblingen

Auskunft erteilt
Désirée Doll
Telefon 07151 501-1063
Telefax 07151 501-1488
d.doll@remm-murr-kreis.de

Zimmer 405

Unser Zeichen
Bitte bei Antworten immer angeben
20-902.41-d0

14. Januar 2019

Ihre Nachricht vom/Zeichen
14.12.2018/902.41

Haushaltssatzung und Haushaltsplan der Gemeinde Berglen für das Haushaltsjahr 2019 einschließlich des Wirtschaftsplans für den Eigenbetrieb Wasserwerk für das Wirtschaftsjahr 2019

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Gesetzmäßigkeit der vom Gemeinderat der Gemeinde Berglen in seiner Sitzung am 11.12.2018 beschlossenen Haushaltssatzung und Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019 und des Wirtschaftsplans für den Eigenbetrieb Wasserwerk für das Wirtschaftsjahr 2019 wird bestätigt.

I. Genehmigungen

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für den Eigenbetrieb Wasserwerk in Höhe von 2.200.000 Euro wird nach § 87 Abs. 2 Gemeindeordnung (GemO) i.V.m. § 3 Abs. 1 und § 12 Abs. 1 Satz 3 Eigenbetriebsgesetz (EigBG) und § 2 Eigenbetriebsverordnung (EigBVO) genehmigt. Die Genehmigung erfolgt vorbehaltlich einer etwa erforderlich werdenden Einzelgenehmigung nach § 87 Abs. 4 GemO in Verbindung mit dem Eigenbetriebsgesetz.

Der Höchstbetrag der Kassenkredite des Eigenbetriebs Wasserwerk in Höhe von 1.000.000 Euro wird nach § 89 Abs. 3 GemO i. V. m. § 3 Abs. 1 und § 12 Abs. 1 Satz 3 EigBG genehmigt.

Weitere Genehmigungen sind nicht zu erteilen.

Telefon (Zentrale)
07151 501-0

Allgemeine Sprechzeiten
Mo. – Fr. 08:30 – 12:00 Uhr
Do. 13:30 – 18:00 Uhr

Bankverbindung
Kreissparkasse Waiblingen
IBAN DE29 6025 0010 0000 2000 37
BIC SOLADES1WBN

VVS Anschluss
Stadtmitte

REMS-MURR-KREIS.DE



II. Haushaltssituation

Das Haushaltsvolumen der Gemeinde Berglen erreicht im Haushaltsjahr 2019 einen Höchststand von knapp 28,8 Mio. Euro, wofür unter anderem im Bereich des Verwaltungshaushalts steigende Personalkosten und hohe Aufwendungen für Gebäudeunterhaltungen als Ursache genannt werden können.

Stand der Allgemeinen Rücklage

Wie bereits im vorangegangenen Haushaltsplan 2018 enthalten (Finanzplanung), werden im laufenden Haushaltsjahr 2019 für die Finanzierung anstehender Investitionen wie beispielsweise die Erschließung neuer Baugebiete, verschiedene Sanierungen im Kanalbereich, der Ausbau der Kinderbetreuung und ein Neubau des Bauhofs hohe Entnahmen aus der allgemeinen Rücklage notwendig (rund 3,975 Mio. Euro). Durch weitere Reduzierung des Rücklagenbestandes in den Jahren 2021 und 2022 sinkt der Stand der Allgemeinen Rücklage zum Ende des Finanzplanungszeitraums voraussichtlich auf ca. 303.000 Euro, womit die Mindestrücklage nach § 20 Abs. 2 GemHVO um 46.000 Euro unterschritten wäre.

Entwicklung des Schuldenstands im Gemeindehaushalt und Eigenbetrieb Wasserwerk

Der Gemeindehaushalt 2019 wird voraussichtlich schuldenfrei bleiben, da bis einschließlich 2021 keine Kreditaufnahmen vorgesehen sind. Erst im Jahr 2022 wird nach jetzigem Stand eine Kreditaufnahme in Höhe von 3,46 Mio. Euro für die Finanzierung verschiedener Investitionen notwendig. Zum Ende des Finanzplanungszeitraums zum 31.12.2022 läge damit eine Pro-Kopf-Verschuldung im Gemeindehaushalt von voraussichtlich 546 Euro/Ew. vor.

Für einen Gesamteindruck der Verschuldung der Gemeinde Berglen muss zeitgleich die Schuldenentwicklung im Eigenbetrieb Wasserwerk berücksichtigt werden. Im Gegensatz zum Gemeindehaushalt benötigt der Eigenbetrieb Wasserwerk zur Realisierung der geplanten Investitionen auch im Haushaltsjahr 2019 weiteres Kapital von insgesamt 2,2 Mio. Euro, welches vom Gemeindehaushalt in Form eines Trägerdarlehens gewährt wird. Dem Wirtschaftsplan des Eigenbetriebs Wasserwerk ist zu entnehmen, dass auch in den Folgejahren weitere Kreditaufnahmen notwendig werden, so dass zum Ende des Jahres 2022 hier voraussichtlich 7,45 Mio. Euro Schulden (davon rund 6,51 Mio. Euro Gemeindedarlehen) vorhanden sind. Dies entspricht eine Pro-Kopf-Verschuldung von rund 1.176 Euro/Ew. (rund 1.027 Euro/Ew. Gemeindedarlehen).

Die Schulden des Gemeindehaushalts und des Eigenbetriebs (einschließlich aller Darlehen des Gemeindehaushalts) ergeben zum Ende des Finanzplanungszeitraums 2022

addiert eine Gesamtverschuldung in Höhe von rund 10,9 Mio. Euro bzw. eine Pro-Kopf-Verschuldung von etwa 1.722 Euro/Ew. Im Vergleich zum derzeitigen Landesdurchschnitt (849 Euro) ist dieser Wert mehr als doppelt so hoch.

III. Gesamtbetrachtung und Ausblick

Die Gemeinde Berglen kann voraussichtlich im laufenden Haushaltsjahr eine Zuführung zum Vermögenshaushalt erzielen. Zwar ist eine hohe Entnahme von Mitteln aus der Allgemeinen Rücklage notwendig, um die Ausgaben des Vermögenshaushalts (Erschließung Baugebiete, Sanierung von Gemeindestraßen und Feldwegen, Ausbau der Kinderbetreuung, Neubau Bauhof etc.) finanzieren zu können, jedoch wird die Mindestrücklage noch übertroffen. Der Gestaltungsspielraum im Kernhaushalt wird durch die geplanten Darlehensaufnahmen des Eigenbetriebs beim Gemeindehaushalt für künftige Haushaltsjahre eingeschränkt. Die Gesamtbetrachtung des momentan schuldenfreien Gemeindehaushalts zeigt, dass für den Kernhaushalt zum Ende des Finanzplanungszeitraums voraussichtlich Kreditaufnahmen notwendig werden.

Neues Kommunales Haushaltrecht - NKHR:

Die Rechtsaufsichtsbehörden wurden vom Innenministerium und den Regierungspräsidien gebeten, die Gemeinden auf Folgendes hinzuweisen:

Ab dem 1. Januar 2020 sind die Vorschriften des NKHR für alle Kommunen verbindlich. Eine Haushaltswirtschaft nach den Vorschriften der Kameralistik ist ab diesem Zeitpunkt gemeindefinanzrechtlich nicht mehr zulässig. Eine Weiterführung der Haushaltswirtschaft nach kameralen Regeln im Jahr 2020, wäre ein aufsichtsrechtlich nicht hinnehmbarer rechtswidriger Zustand. Zudem befindet sich eine Kommune, die die Haushaltssatzung nach den Vorschriften des NKHR nicht bis zum 1. Januar 2020 erlassen hat, in der vorläufigen Haushaltsführung nach § 83 GemO. Ohne gültigen Haushalt wären auch Zuschussgewährungen in Frage gestellt.

Es muss deshalb im eigenen Interesse jeder Kommune liegen, das Großprojekt „Umstellung der Haushaltswirtschaft auf das NKHR“ so frühzeitig einzuleiten und so konsequent durchzuführen, dass keine Fristüberschreitung droht. Dabei ist zu berücksichtigen, dass die Umstellung einen zwei- bis dreijährigen Vorlauf erfordert, insbesondere wegen Vermögensbewertung, Mitarbeiterschulung und erheblichem Beratungs- und Abstimmungsbedarf mit dem Rechenzentrum.

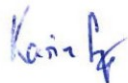
Ein später Umstellungszeitpunkt birgt für die Kommune erhebliche Risiken, da interne oder externe Einflüsse (etwa unvorhersehbarer Personalausfälle) das Umstellungsver-

fahrenen maßgeblich beeinflussen und verzögern können. Dies kann schwerwiegende Konsequenzen nach sich ziehen. Eventuell müssten die Umstellungsarbeiten unter großem Zeitdruck erfolgen, was zulasten der gebotenen Sorgfalt gehen könnte. Ein großer Nachbearbeitungsaufwand wäre dann nicht ausgeschlossen. Eventuell müssten sogar Dienstleistungen Dritter teuer eingekauft werden.

Vor diesem rechtlichen und tatsächlichen Hintergrund ist es für die Gemeinden und Städte dringend geboten, den Umstellungsprozess zielstrebig weiterzuführen.

Um Vorlage einer Satzungsausfertigung sowie des Bekanntmachungsnachweises wird gebeten.

Mit freundlichen Grüßen



Karin Lazarz

**Niederschrift über die
Öffentliche Sitzung des Gemeinderates
der Gemeinde Berglen am 29.01.2019**

Anwesend:	Bgm. Friedrich und 18 Mitglieder, Stimmberechtigte gesamt 19
Normalzahl:	Bgm. Friedrich und 20 Mitglieder, Stimmberechtigte gesamt 21
Entschuldigt :	
	Frau Gemeinderätin Petra Finze Herr Gemeinderat Thomas Walter
Unentschuldigt :	
Außerdem anwesend:	Gemeindeverwaltung: Frau Gudrun Boschatzke; Frau Denise Bühler; Herr Attila Kisa; Herr Daniel Schreiber; Herr Reiner Rabenstein; Herr Andreas Pötsch; Frau Annika Büning Presse,
Schriftführer:	Frau Michaela Heidenwag

**1.2. Bekanntgaben
- Termine der nächsten Sitzungen des Gemeinderats und seiner Ausschüsse**

Der Vorsitzende gibt die Termine der nächsten Sitzungen des Gemeinderats und seiner Ausschüsse bekannt:

- | | |
|--|------------|
| – Sitzung des Bau- und Umweltausschusses | 19.02.2019 |
| – Sitzung des Gemeinderats | 26.02.2019 |
| – Sitzung des Verwaltungs- und Finanzausschusses | 10.09.2019 |

Der Gemeinderat nimmt Kenntnis.

**Niederschrift über die
Öffentliche Sitzung des Gemeinderates
der Gemeinde Berglen am 29.01.2019**

Anwesend:	Bgm. Friedrich und 18 Mitglieder, Stimmberechtigte gesamt 19
Normalzahl:	Bgm. Friedrich und 20 Mitglieder, Stimmberechtigte gesamt 21
Entschuldigt :	
	Frau Gemeinderätin Petra Finze Herr Gemeinderat Thomas Walter
Unentschuldigt :	
Außerdem anwesend:	Gemeindeverwaltung: Frau Gudrun Boschatzke; Frau Denise Bühler; Herr Attila Kisa; Herr Daniel Schreiber; Herr Reiner Rabenstein; Herr Andreas Pötsch; Frau Annika Büning Presse,
Schriftführer:	Frau Michaela Heidenwag

**1.3. Bekanntgaben
- Bekanntgabe der in nichtöffentlicher Sitzung am 11.12.2019 gefassten
Beschlüsse**

Der Vorsitzende gibt bekannt, dass der Gemeinderat ihn in seiner letzten nichtöffentlichen Sitzung am 11.12.2018 einstimmig dazu ermächtigt hat, einen befristeten Arbeitsvertrag eines Mitarbeiters der Gemeindeverwaltung längstens bis 30.06.2019 zu verlängern.

Der Gemeinderat nimmt Kenntnis.

**Niederschrift über die
Öffentliche Sitzung des Gemeinderates
der Gemeinde Berglen am 29.01.2019**

Anwesend:	Bgm. Friedrich und 18 Mitglieder, Stimmberechtigte gesamt 19
Normalzahl:	Bgm. Friedrich und 20 Mitglieder, Stimmberechtigte gesamt 21
Entschuldigt :	
	Frau Gemeinderätin Petra Finze Herr Gemeinderat Thomas Walter
Unentschuldigt :	
Außerdem anwesend:	Gemeindeverwaltung: Frau Gudrun Boschatzke; Frau Denise Bühler; Herr Attila Kisa; Herr Daniel Schreiber; Herr Reiner Rabenstein; Herr Andreas Pötsch; Frau Annika Büning Presse,
Schriftführer:	Frau Michaela Heidenwag

**1.4. Bekanntgaben
- Fortschreibung des Regionalverkehrsplans für die Region Stuttgart**

Der Vorsitzende gibt bekannt, dass die Regionalversammlung den Regionalverkehrsplan am 18.07.2018 mit großer Mehrheit beschlossen hat. Damit konnte das Fortschreibungsverfahren erfolgreich abgeschlossen werden. Der Verkehrsausschuss des Verbandes Region Stuttgart hat zuvor über alle eingegangenen Stellungnahmen der Kommunen eingehend beraten. Über dieses Beratungsergebnis der Stellungnahme der Gemeinde Berglen vom 10.04.2017 wurde die Gemeindeverwaltung nun mit Schreiben vom 10.12.2018 informiert. Im Wesentlichen handelt es sich um Kenntnisnahmen zu den Stellungnahmen der Gemeinde Berglen.

Der Gemeinderat nimmt Kenntnis.

**Niederschrift über die
Öffentliche Sitzung des Gemeinderates
der Gemeinde Berglen am 29.01.2019**

Anwesend:	Bgm. Friedrich und 18 Mitglieder, Stimmberechtigte gesamt 19
Normalzahl:	Bgm. Friedrich und 20 Mitglieder, Stimmberechtigte gesamt 21
Entschuldigt :	
	Frau Gemeinderätin Petra Finze Herr Gemeinderat Thomas Walter
Unentschuldigt :	
Außerdem anwesend:	Gemeindeverwaltung: Frau Gudrun Boschatzke; Frau Denise Bühler; Herr Attila Kisa; Herr Daniel Schreiber; Herr Reiner Rabenstein; Herr Andreas Pötsch; Frau Annika Büning Presse,
Schriftführer:	Frau Michaela Heidenwag

**1.5. Bekanntgaben
- Abteilungsversammlung der FFW Nord**

Der Vorsitzende informiert, dass die Abteilungsversammlung der Freiwilligen Feuerwehr Abteilung Nord am Freitag 08.02.2019 um 20.00 Uhr stattfindet.

Der Gemeinderat nimmt Kenntnis.

**Niederschrift über die
Öffentliche Sitzung des Gemeinderates
der Gemeinde Berglen am 29.01.2019**

Anwesend:	Bgm. Friedrich und 18 Mitglieder, Stimmberechtigte gesamt 19
Normalzahl:	Bgm. Friedrich und 20 Mitglieder, Stimmberechtigte gesamt 21
Entschuldigt :	
	Frau Gemeinderätin Petra Finze Herr Gemeinderat Thomas Walter
Unentschuldigt :	
Außerdem anwesend:	Gemeindeverwaltung: Frau Gudrun Boschatzke; Frau Denise Bühler; Herr Attila Kisa; Herr Daniel Schreiber; Herr Reiner Rabenstein; Herr Andreas Pötsch; Frau Annika Büning Presse,
Schriftführer:	Frau Michaela Heidenwag

**1.6. Bekanntgaben
- Ausbau K 1915 Rettersburg / Öschelbronn**

Bürgermeister Friedrich informiert über das Ergebnis der Sitzung der Teilnehmergeinschaft Flurbereinigung zum Ausbau der K 1915 Rettersburg / Öschelbronn. Die Teilnehmergeinschaft stellt die Fläche für den Wirtschaftsweg zur Verfügung. Die Kosten werden vom Landkreis getragen. Der Baubeginn erfolgt, vorbehaltlich des Beschlusses des Kreistags, voraussichtlich im Mai 2019.

Der Gemeinderat nimmt hiervon Kenntnis.

**Niederschrift über die
Öffentliche Sitzung des Gemeinderates
der Gemeinde Berglen am 29.01.2019**

Anwesend:	Bgm. Friedrich und 18 Mitglieder, Stimmberechtigte gesamt 19
Normalzahl:	Bgm. Friedrich und 20 Mitglieder, Stimmberechtigte gesamt 21
Entschuldigt :	
	Frau Gemeinderätin Petra Finze Herr Gemeinderat Thomas Walter
Unentschuldigt :	
Außerdem anwesend:	Gemeindeverwaltung: Frau Gudrun Boschatzke; Frau Denise Bühler; Herr Attila Kisa; Herr Daniel Schreiber; Herr Reiner Rabenstein; Herr Andreas Pötsch; Frau Annika Büning Presse,
Schriftführer:	Frau Michaela Heidenwag

**1.7. Bekanntgaben
- Bevölkerungsfortschreibung zum 30.09.2018**

Der Vorsitzende gibt bekannt, dass die fortgeschriebene Bevölkerungszahl in Berglen auf Basis Zensus 2011 zum 30.09.2018 bei 6.370 Personen liegt. Davon sind 3.186 Personen männlich und 3.184 weiblich. Die Zahlen sind zum vorherigen Quartal leicht rückläufig.

Der Gemeinderat nimmt von der Bevölkerungsfortschreibung zum 30.09.2018 Kenntnis.

**Niederschrift über die
Öffentliche Sitzung des Gemeinderates
der Gemeinde Berglen am 29.01.2019**

Anwesend:	Bgm. Friedrich und 18 Mitglieder, Stimmberechtigte gesamt 19
Normalzahl:	Bgm. Friedrich und 20 Mitglieder, Stimmberechtigte gesamt 21
Entschuldigt :	
	Frau Gemeinderätin Petra Finze Herr Gemeinderat Thomas Walter
Unentschuldigt :	
Außerdem anwesend:	Gemeindeverwaltung: Frau Gudrun Boschatzke; Frau Denise Bühler; Herr Attila Kisa; Herr Daniel Schreiber; Herr Reiner Rabenstein; Herr Andreas Pötsch; Frau Annika Büning Presse,
Schriftführer:	Frau Michaela Heidenwag

**1.8. Bekanntgaben
- Zuwendungsbescheide**

Der Vorsitzende informiert, dass die Gemeinde für die Sprachförderung in allen Tageseinrichtungen für Kinder mit Zusatzbedarf (SPATZ-Richtlinie) einen Zuschuss in Höhe von 8.800 € erhalten hat.

Des Weiteren hat die Gemeinde einen Zuwendungsbescheid aus Mitteln des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (Programm Klimaschutz mit System) in Höhe von 17.500 € erhalten.

Der Gemeinderat nimmt Kenntnis.

**Niederschrift über die
Öffentliche Sitzung des Gemeinderates
der Gemeinde Berglen am 29.01.2019**

Anwesend:	Bgm. Friedrich und 18 Mitglieder, Stimmberechtigte gesamt 19
Normalzahl:	Bgm. Friedrich und 20 Mitglieder, Stimmberechtigte gesamt 21
Entschuldigt :	
	Frau Gemeinderätin Petra Finze Herr Gemeinderat Thomas Walter
Unentschuldigt :	
Außerdem anwesend:	Gemeindeverwaltung: Frau Gudrun Boschatzke; Frau Denise Bühler; Herr Attila Kisa; Herr Daniel Schreiber; Herr Reiner Rabenstein; Herr Andreas Pötsch; Frau Annika Büning Presse,
Schriftführer:	Frau Michaela Heidenwag

**2.1. Verschiedenes und Anfragen aus dem Gemeinderat
- Vorstellung des neuen technischen Mitarbeiters Herrn Andreas Pötsch**

Bürgermeister Friedrich stellt dem Gremium Herrn Andreas Pötsch vor, der seit 1. Januar 2019 als neuer Technischer Mitarbeiter für die Gemeinde Berglen tätig ist. Die Verwaltung ist sehr froh darüber, dass ein erfahrener und kompetenter Mitarbeiter den Technischen Bereich verstärken wird.

**Niederschrift über die
Öffentliche Sitzung des Gemeinderates
der Gemeinde Berglen am 29.01.2019**

Anwesend:	Bgm. Friedrich und 18 Mitglieder, Stimmberechtigte gesamt 19
Normalzahl:	Bgm. Friedrich und 20 Mitglieder, Stimmberechtigte gesamt 21
Entschuldigt :	
	Frau Gemeinderätin Petra Finze Herr Gemeinderat Thomas Walter
Unentschuldigt :	
Außerdem anwesend:	Gemeindeverwaltung: Frau Gudrun Boschatzke; Frau Denise Bühler; Herr Attila Kisa; Herr Daniel Schreiber; Herr Reiner Rabenstein; Herr Andreas Pötsch; Frau Annika Büning Presse,
Schriftführer:	Frau Michaela Heidenwag

**2.2. Verschiedenes und Anfragen aus dem Gemeinderat
- Geburtstage der Gemeinderäte seit der letzten Sitzung am 11.12.2018**

Der Vorsitzende spricht folgenden Gemeinderäten, die seit der letzten Gemeinderatssitzung am 11.12.2018 Geburtstag hatten, seine Glückwünsche aus und bedankt sich für das ehrenamtliche Engagement:

- | | |
|--------------------------------|--------------|
| – Gemeinderat Jochen Friz | 24. Dezember |
| – Gemeinderat Wolfgang Frey | 27. Dezember |
| – Gemeinderätin Christa Jooß | 9. Januar |
| – Gemeinderätin Petra Finze | 14. Januar |
| – Gemeinderätin Bettina Rommel | 18. Januar |
| – Gemeinderat Rolf Hammer | 28. Januar |
| – Gemeinderat Thomas Walter | 29. Januar |

**Niederschrift über die
Öffentliche Sitzung des Gemeinderates
der Gemeinde Berglen am 29.01.2019**

Anwesend:	Bgm. Friedrich und 18 Mitglieder, Stimmberechtigte gesamt 19
Normalzahl:	Bgm. Friedrich und 20 Mitglieder, Stimmberechtigte gesamt 21
Entschuldigt :	
	Frau Gemeinderätin Petra Finze Herr Gemeinderat Thomas Walter
Unentschuldigt :	
Außerdem anwesend:	Gemeindeverwaltung: Frau Gudrun Boschatzke; Frau Denise Bühler; Herr Attila Kisa; Herr Daniel Schreiber; Herr Reiner Rabenstein; Herr Andreas Pötsch; Frau Annika Büning Presse,
Schriftführer:	Frau Michaela Heidenwag

**2.3. Verschiedenes und Anfragen aus dem Gemeinderat
- Zuständigkeit des Bauhofleiters bei der Kläranlage Berglen**

Gemeinderätin Jooß nimmt Bezug auf das Betreiberkonzept der Kläranlage, wonach die Süwag mit ihrem eigenen Personal für die Belange der Kläranlage tätig ist. Sie erkundigt sich, in welcher Funktion Bauhofleiter Albrecht für die Kläranlage zuständig sei.

Bauamtsleiter Rabenstein erläutert, dass der Gemeinderat im November 2017 den Umstrukturierungsmaßnahmen im Bereich der Technischen Verwaltung / Bauamt zugestimmt hat. Bauhofleiter Albrecht wurde in diesem Zuge im Bereich Abwasserbeseitigung (Kanalisation / RÜB / Kläranlage im laufenden Betrieb) als Schnittstelle zwischen Bürgermeister / Bauamtsleiter und Süwag eingebunden.

**Niederschrift über die
Öffentliche Sitzung des Gemeinderates
der Gemeinde Berglen am 29.01.2019**

Anwesend:	Bgm. Friedrich und 18 Mitglieder, Stimmberechtigte gesamt 19
Normalzahl:	Bgm. Friedrich und 20 Mitglieder, Stimmberechtigte gesamt 21
Entschuldigt :	
	Frau Gemeinderätin Petra Finze Herr Gemeinderat Thomas Walter
Unentschuldigt :	
Außerdem anwesend:	Gemeindeverwaltung: Frau Gudrun Boschatzke; Frau Denise Bühler; Herr Attila Kisa; Herr Daniel Schreiber; Herr Reiner Rabenstein; Herr Andreas Pötsch; Frau Annika Büning Presse,
Schriftführer:	Frau Michaela Heidenwag

3. Bürgerfragestunde

Von Seiten der Einwohner werden keine Anfragen gestellt.

**Niederschrift über die
Öffentliche Sitzung des Gemeinderates
der Gemeinde Berglen am 29.01.2019**

Anwesend:	Bgm. Friedrich und 18 Mitglieder, Stimmberechtigte gesamt 19
Normalzahl:	Bgm. Friedrich und 20 Mitglieder, Stimmberechtigte gesamt 21
Entschuldigt :	
	Frau Gemeinderätin Petra Finze Herr Gemeinderat Thomas Walter
Unentschuldigt :	
Außerdem anwesend:	Gemeindeverwaltung: Frau Gudrun Boschatzke; Frau Denise Bühler; Herr Attila Kisa; Herr Daniel Schreiber; Herr Reiner Rabenstein; Herr Andreas Pötsch; Frau Annika Büning Presse,
Schriftführer:	Frau Michaela Heidenwag

4. Erweiterung der Urnenstelenanlage auf dem Friedhof Hößlinswart

Zu diesem Tagesordnungspunkt liegt die Sitzungsvorlage 464/2019 vor. Die Vorlage ist Bestandteil des Protokolls.

Der Vorsitzende erläutert nachfolgend den Sachverhalt und fügt an, dass Gestaltungsvorschlag 1 der Favorit der Verwaltung sei.

Auch Gemeinderätin Jooß hält Variante 1 für die beste und sehr ansprechende Ergänzung zu den bestehenden Urnenstelen.

Gemeinderat Klenk schließt sich seiner Vorrednerin an.

Der Gemeinderat fasst den einstimmigen Beschluss:

Die Urnenstelenanlage auf dem Friedhof Hößlinswart wird entsprechend dem Angebot der Firma Kronimus AG nach dem Gestaltungsvorschlag Variante 1 errichtet. Die Verwaltung wird zur Vergabe der Arbeiten ermächtigt. Der Bauhof der Gemeinde Berglen wird beauftragt, die zusätzlich anfallenden Arbeiten, wie in der Vorlage dargestellt, durchzuführen.

Vorlage für die Sitzung Gemeinderat	Sitzungsvorlage SV/464/2019	Az.: 75
Datum der Sitzung 29.01.2019	Öffentlichkeitsstatus öffentlich	Beschlussart Entscheidung



Erweiterung der Urnenstelenanlage auf dem Friedhof Hößlinswart

Nachdem seit dem Jahr 2018 auf allen Friedhöfen der Gemeinde Berglen die Bestattungsform in Urnenstelen angeboten werden kann, muss nun bereits die bestehende Anlage auf dem Friedhof Hößlinswart, welche im Jahr 2014 mit zehn Kammern errichtet wurde, erweitert werden. Hierzu werden drei Gestaltungsvorschläge vorgestellt:

Vorschlag 1 erweitert die bestehende Anlage um drei weitere Stelen mit insgesamt elf Kammern, wobei zwei Stelen mit jeweils vier Kammern bündig aneinander gestellt werden (s. Anlage 1).

Vorschlag 2 erweitert die bestehende Anlage um drei einzeln stehende Stelen mit insgesamt zehn Kammern (s. Anlage 2).

Vorschlag 3 spiegelt die bestehende Anlage an der bestehenden Mauer. Hier würde dann ebenfalls eine Anlage mit drei einzeln stehenden Stelen mit insgesamt zehn Kammern entstehen (s. Anlage 3).

Die Kosten der Erweiterungen betragen entsprechend dem Angebot der Firma Kronimus brutto 9.392,67 € für den Gestaltungsvorschlag 1, 9.533,09 € für den Gestaltungsvorschlag 2 und 9.276,05 € für den Gestaltungsvorschlag 3. Das Angebot umfasst die Lieferung der Urnenstelen inklusive Montage. Die Kosten für die zusätzlich anfallenden Arbeiten, die vom Bauhof ausgeführt werden sollen (Fundament herstellen, Belagsarbeiten, etc.) betragen nach Berechnung der Technischen Verwaltung voraussichtlich ca. 2.500,00 €.

Im Vermögensplan 2019 ist für die Neuanlage von Grabfeldern ein Betrag in Höhe von 20.000 € eingestellt. Die Fertigstellung ist aufgrund langer Liefer- und Herstellungszeiten bis Ende Juli 2019 vorgesehen.

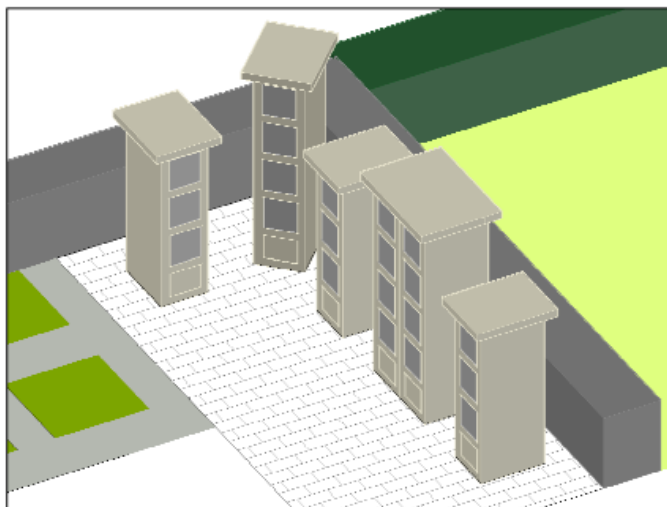
B e s c h l u s s v o r s c h l a g :

Die Urnenstelenanlage auf dem Friedhof Hößlinswart wird entsprechend dem Angebot der Firma Kronimus AG nach Auswahl des Gestaltungsvorschlags durch den Gemeinderat errichtet. Die Verwaltung wird zur Vergabe der Arbeiten ermächtigt. Der Bauhof der Gemeinde Berglen wird beauftragt, die zusätzlich anfallenden Arbeiten, wie in der Vorlage dargestellt, durchzuführen.

Verteiler:

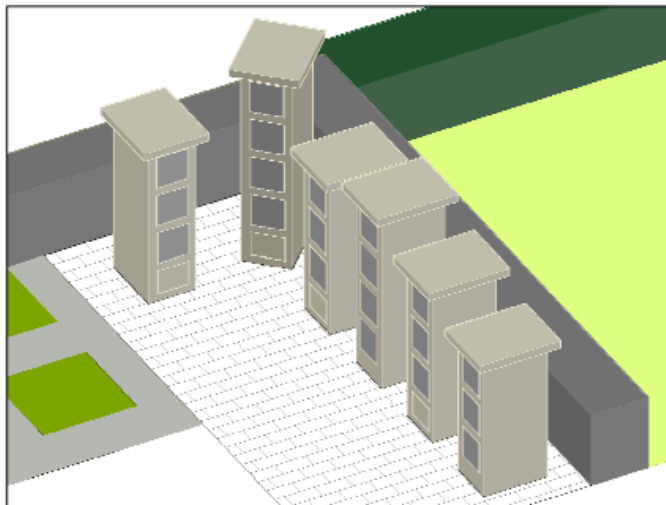
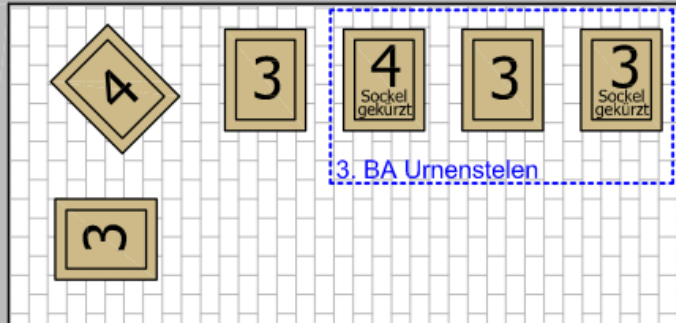
1 x Kämmerei

Gestaltungsvorschlag 1
Friedhof Höblinswart 3. BA
3 Stelen mit 11 Urnenkammern



PROJEKT	FRIEDHOF HÖBLINSWART 3. BA
PLANINHALT	GESTALTUNGSVORSCHLAG 1
Plan-Nr.: G1	Dat.: 17.12.2018 Maßstab: 1:50
<p>Diese Bebilderung ist Eigentum der Kronimus AG und ein Schriftstück im Sinne § 1 Ziffer 1 des Urhebergesetzes vom 19.06.2001. Zudem darf dieser nicht als Planungsgrundlage Dritter verwendet werden. Nur der Verfasser ist berechtigt, das von ihm hergestellte Dokument zu vervielfältigen und zu verbreiten. Das Anfertigen von Kopien, Abzügen usw. ist daher nur mit dessen Einverständnis gestattet.</p>	
	

Gestaltungsvorschlag 2
Friedhof Höblinswart 3. BA
3 Stelen mit 10 Urnenkammern



PROJEKT

FRIEDHOF HÖBLINSWART 3. BA

PLANINHALT

GESTALTUNGSVORSCHLAG 2

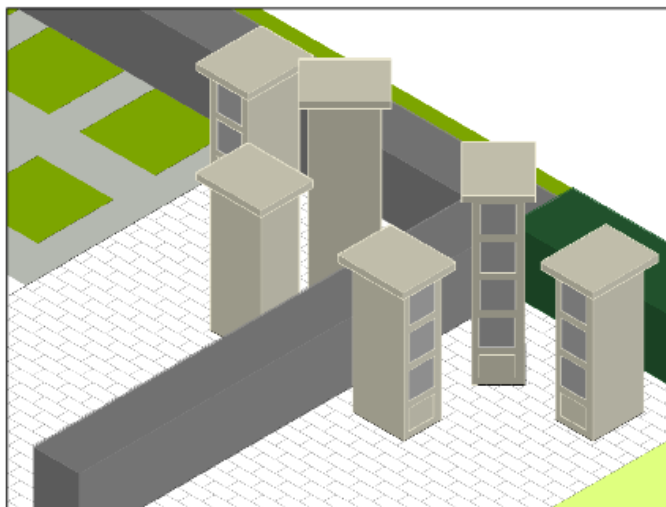
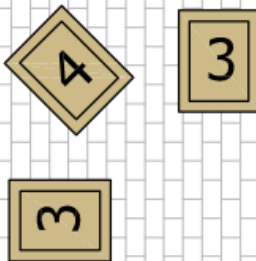
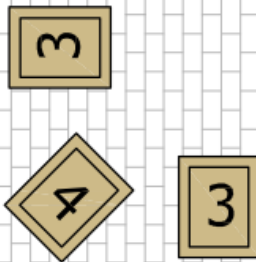
Plan-Nr.: G2 Dat.: 17.12.2018 Maßstab: 1:50

Diese Bebilderung ist Eigentum der Kronimus AG und ein Schriftstück im Sinne § 1 Ziffer 1 des Urhebergesetzes vom 19.06.2001. Zudem darf dieser nicht als Planungsgrundlage Dritter verwendet werden. Nur der Verfasser ist berechtigt, das von ihm hergestellte Dokument zu vervielfältigen und zu verbreiten. Das Anfertigen von Kopien, Abzügen usw. ist daher nur mit dessen Einverständnis gestattet.

kronimus[®]

Gestaltungsvorschlag 3
Friedhof Höblinswart 3. BA
3 Stelen mit 10 Urnenkammern

3. BA Urnenstelen



PROJEKT

FRIEDHOF HÖBLINSWART 3. BA

PLANINHALT

GESTALTUNGSVORSCHLAG 3

Plan-Nr.: G3 Dat.: 17.12.2018 Maßstab: 1:50

Diese Bebilderung ist Eigentum der Kronimus AG und ein Schriftstück im Sinne § 1 Ziffer 1 des Urhebergesetzes vom 19.06.2001. Zudem darf dieser nicht als Planungsgrundlage Dritter verwendet werden. Nur der Verfasser ist berechtigt, das von ihm hergestellte Dokument zu vervielfältigen und zu verbreiten. Das Anfertigen von Kopien, Abzügen usw. ist daher nur mit dessen Einverständnis gestattet.



**Niederschrift über die
Öffentliche Sitzung des Gemeinderates
der Gemeinde Berglen am 29.01.2019**

Anwesend:	Bgm. Friedrich und 18 Mitglieder, Stimmberechtigte gesamt 19
Normalzahl:	Bgm. Friedrich und 20 Mitglieder, Stimmberechtigte gesamt 21
Entschuldigt :	
	Frau Gemeinderätin Petra Finze Herr Gemeinderat Thomas Walter
Unentschuldigt :	
Außerdem anwesend:	Gemeindeverwaltung: Frau Gudrun Boschatzke; Frau Denise Bühler; Herr Attila Kisa; Herr Daniel Schreiber; Herr Reiner Rabenstein; Herr Andreas Pötsch; Frau Annika Büning Presse,
Schriftführer:	Frau Michaela Heidenwag

**5. Nachkalkulation der Bestattungsgebühren mit Änderung der Friedhofs-
satzung (Friedhofsordnung und Bestattungsgebührensatzung)**

Auf die Sitzungsvorlage 467/2019, die Bestandteil des Protokolls ist, wird verwiesen.

Nachfolgend erläutert der Vorsitzende den Sachverhalt ausführlich.

Er weist darauf hin, dass die Nachkalkulation der Bestattungsgebühren die logische Schlussfolgerung des Gemeinderatsbeschlusses vom 11.12.2018 (TOP 7 Vergabe der Leistungen des Bestattervertrages und des Bestattungsordners) ist. Bereits im Jahr 2013 wurden die Weichen vom Gemeinderat entsprechend gestellt. Der Gemeinderat hatte die Kostendeckung bei den Bestattungsgebühren auf 100% festgelegt. Dadurch kommt es jetzt zu beträchtlichen Steigerungen. Als Ausnahme soll die Bestattung Minderjähriger ohne Kostenberechnung erfolgen.

Für Gemeinderätin Jooß ist diese Erhöhung sehr schmerzhaft, obwohl ihr bewusst ist, dass dies so vom Gemeinderat beschlossen wurde. Trotzdem tut sie sich mit der Erhöhung schwer und erkundigt sich, ob die Verwaltung an anderer Stelle eine Möglichkeit zur Nachsteuerung sieht.

Der Vorsitzende verweist auf die kommunale Pflichtaufgabe. Die Gemeinde hat entweder die Möglichkeit, einen externen Dienstleister zu beauftragen oder die Aufgaben mit eigenem kommunalen Personal wahrzunehmen. Letzteres wäre jedoch deutlich unwirtschaftlicher. Der Gemeinderat hat schon die Möglichkeit, differenzierte Kostendeckungsgrade für die Bereiche Bestattungsgebühren, Grabnutzungsgebühren und Benutzung der Aussegnungshalle festzulegen. Er gibt jedoch zu bedenken, dass die Kosten bei einer Reduzierung des Kostendeckungsgrades vom allgemeinen Haushalt getragen werden müssten.

Zu einer Anfrage von Gemeinderat Moser bezüglich der unterschiedlichen Kosten für Bestattungen von Aschen in Erdgräbern bzw. in Urnenstelen führt Herr Kisa aus, dass die Zeitdauer für die Grabherstellung und –schließung unter dem Aspekt der Verkehrssicherungspflicht bei Erdgräbern wesentlich größer ist.

Herr Kisa nimmt Bezug auf die 2013 beschlossene Friedhofsgebührenkalkulation und weist darauf hin, dass diese eigentlich alle fünf bis sieben Jahre erneut durchgeführt werden sollte. In Absprache mit dem Vorsitzenden soll jedoch erst im Jahre 2021 eine erneute Kalkulation durchgeführt werden. So sollen dann auch neue Bestattungsformen (z.B. Baumgräber etc.) geprüft werden oder über die Reduzierung der Ruhezeiten nachgedacht werden.

Gemeinderat Moser bittet darum, die Bevölkerung im Amtsblatt ausführlich darüber aufzuklären, welche Situation zu diesen Erhöhungen geführt hat und darauf hinzuweisen, dass es keine Alternative gibt.

Der Gemeinderat fasst nachfolgend den einstimmigen Beschluss:

- 1. Der Gemeinderat beschließt die Nachkalkulation der Bestattungsgebühren, wie in Anlage 1 dargestellt.**
- 2. Der Gemeinderat beschließt die Änderung der Anlage zur Friedhofs- und Bestattungsgebührensatzung – Gebührenverzeichnis –, wie in Anlage 2 dargestellt.**

Vorlage für die Sitzung Gemeinderat	Sitzungsvorlage SV/467/2019	Az.: 75
Datum der Sitzung 29.01.2019	Öffentlichkeitsstatus öffentlich	Beschlussart Entscheidung



Nachkalkulation der Bestattungsgebühren mit Änderung der Friedhofssatzung (Friedhofsordnung und Bestattungsgebührensatzung)

In der Friedhofsgebührenkalkulation des Jahres 2013, welche durch die Firma Allevo Kommunalberatung durchgeführt wurde (vgl. GR-Vorlage 084/2013), sind u.a. auch die Bestattungsgebühren kalkuliert worden.

Aufgrund der Neuvergabe bzw. Beauftragung der Firmen Rolf Herter für die Grabherstellung und der Firma Bestattungen Duhm mit den Aufgaben des Bestattungsordners ist eine Nachkalkulation der hierfür in der Friedhofsgebührenordnung erhobenen Bestattungsgebühren notwendig.

Nach den Bestimmungen des Kommunalabgabengesetzes (KAG) ist eine Kostendeckung von bis zu 100% zulässig. Das grundsätzliche Kostendeckungsgebot des KAG wird begrenzt von der Vertretbarkeit und Zumutbarkeit der Gebührensätze für die Benutzer der öffentlichen Einrichtung. In der gültigen Kalkulation aus dem Jahre 2013 wurde deswegen eine differenzierte Kostendeckung durch den Gemeinderat beschlossen. Ein differenzierter Kostendeckungsgrad ist getrennt für folgende Bereiche möglich und zulässig:

- Bestattungsgebühren
- Grabnutzungsgebühren
- Benutzung der Aussegnungshalle / des Vorplatzes

Innerhalb der vorstehend genannten Bereiche können aufgrund des Gleichheitsgrundsatzes keine differenzierten Kostendeckungsgrade festgelegt werden. Der Gemeinderat hat bei der Beschlussfassung im Jahre 2013 hiervon Gebrauch gemacht und die Kostendeckung bei Bestattungsgebühren auf 100 %, die Kostendeckung für die Grabnutzungsgebühren und Hallengebühren auf 55,5% beschlossen. So wurde ein durchschnittlicher Gesamtkostendeckungsgrad in Höhe von 60% erreicht.

Um den Gesamtkostendeckungsgrad in Höhe von 60% beibehalten zu können, ist es notwendig die Bestattungsgebühren entsprechend des damaligen Beschlusses anzupassen. Die Kalkulation hierzu ist in der Anlage 1 dargestellt.

Die Gebühren für die Grabherstellung steigen dadurch bei einer einfachtiefen Erdbestattung von derzeit 527,00 € auf 890,00 €, was einer Kostensteigerung von ca. 69 % entspricht. Die Gebühren einer doppeltiefen Erdbestattung von 621,00 € auf 1.009,00 € (Steigerung ca. 62%). Die Gebühren einer Urnenerdbestattung steigen von derzeit 159,00 € auf 349,00 €. Dies entspricht einer Steigerung in Höhe von ca. 119 %. Der größte Gebührensprung ist bei der Erdbestattung von Verstorbenen unter 18 Jahren zu verzeichnen. Hier springt die Gebühr von seither 46,00 € auf dann 581,00 €, was einer Steigerung von ca. 1.163 % entspricht. Ursächlich hierfür ist, dass die Herstellung von Gräbern Verstorbener unter 18 Jahren bislang ohne Kostenberechnung durch den Bestattungsunternehmer erfolgte und so lediglich nur die angesetzten Verwaltungskosten einkalkuliert worden sind. Neu aufgenommen wird der Gebührentatbestand der Bestattung in einer Urnenstele. Dies wurde seither mit der gleichen Gebühr wie Urnenerdgräber abgerechnet. Hierfür beträgt künftig die Gebühr 301,00 €.

Aufgrund der glücklicherweise geringen Fallzahl (ein Fall in den Jahren 2015 bis 2018) schlägt die Verwaltung vor, auf die Bestattungsgebühren für Verstorbene unter 18 Jahren vollständig zu

verzichten. Der Gemeinderat hat bereits in der Sitzung am 09.12.2012 die Altersgrenze für vergünstigte Bestattungsgebühren von seinerzeit sechs Jahren auf 18 Jahre angehoben. Der vorgeschlagene Verzicht betrifft sowohl die Gebühr für Erdbestattungen, als auch die Gebühr für eine Urnenbestattung in einem Erdgrab oder einer Urnenstele.

Die Grabnutzungsgebühren werden weiterhin wie seither erhoben und veranlagt. Dies wäre auch für die Kalkulation unschädlich, da dieser Fall äußerst selten eintritt und die Kosten hierfür äußerst marginal ausfallen. Kalkulatorisch ist nur ein Fall pro Jahr angesetzt, was jedoch durch die Auswertung der Statistik durchschnittlich nur einmal in fünf Jahren vorkommt.

Bei der Gebührenkalkulation handelt es sich um ein Kontrollinstrument zur Überprüfung des Gebührensatzes als rechnerisches Endergebnis. Sie muss vom Gemeinderat bei der Beschlussfassung über die Höhe des Gebührensatzes gebilligt werden und dient als Nachweis darüber, dass der Gemeinderat das ihm eingeräumte Ermessen über die Höhe des Gebührensatzes fehlerfrei ausgeübt hat (VGH BW NKB vom 7.9.1987, 2S 998/86 und Urt. vom 24.11.1988, 2S 1168/88). Der Gemeinderat hat Ermessensentscheidungen in folgenden Bereichen zu treffen:

1. Gebührensatz
 - 1.1 Definition der verschiedenen Gebührentatbestände
 - 1.2 Höhe der Gebührensätze (Festsetzung)
2. Kalkulation
 - 2.1 Berechnungssystematik
 - 2.2 Abschreibungsmethode (Brutto-, Nettomethode)
 - 2.3 Höhe der Abschreibungssätze
 - 2.4 Methode der kalkulatorischen Verzinsung (Rest- oder Durchschnittswertmethode)
 - 2.5 Höhe des kalkulatorischen Zinssatzes
 - 2.6 Kostenzuordnung in die einzelnen Bereiche (Bestattung/Grabnutzung)
3. Prognosen und Schätzungen
 - 3.1 Prognostizierte Anzahl der künftigen Todesfälle
 - 3.2 Prognostizierte Anzahl der Nutzungsrechte nach Grabarten
 - 3.3 Prognostizierte Entwicklung der Kosten über den Bemessungszeitraum

Zu Punkt 3: Wenn genaue Ergebnisse über die Zukunft nicht bekannt sind, ist es Aufgabe des Gemeinderats hierüber Prognosen oder Schätzungen anzustellen. Für die vorliegende Gebührenkalkulation wurden die Zahlen vom Friedhofsamt, anhand der Erfahrungen und der Fallzahlen der vergangenen Jahre, hochgerechnet.

Aufgrund dieser Nachkalkulation ist auch eine Änderung der Friedhofssatzung, hier der Anlage zur Friedhofs- und Bestattungsgebührensatzung – Gebührenverzeichnis – notwendig. Die Änderung der Satzung ist in Anlage 2 dargestellt. Die Satzungsänderung soll nach öffentlicher Bekanntgabe in Kraft treten.

B e s c h l u s s v o r s c h l a g :

- 1. Der Gemeinderat beschließt die Nachkalkulation der Bestattungsgebühren, wie in**

Anlage 1 dargestellt.

- 2. Der Gemeinderat beschließt die Änderung der Anlage zur Friedhofs- und Bestattungsgebührensatzung – Gebührenverzeichnis –, wie in Anlage 2 dargestellt.**

Verteiler:

1 x Kämmerei

Anlage 1

Nachkalkulation der Bestattungsgebühren

Kosten für das Herstellen und Schließen einer Grabstätte nach Grabtypen

	Stunden	Stundensatz	Kosten je Bestattung	Gebühr lt. gültiger Satzung	Gebührevorschlag
Bestattung von Verstorbenen vom vollendeten 18. Lebensjahr an - einfach tiefes Grab					
Fa. Herter, Grab herstellen und schließen			690,20 €		
Fa. Duhm Bestattungsordner			153,51 €		
Tätigkeiten der Verwaltung *	1	47,00 €	47,00 €		
			890,71 €	527,00 €	890,00 €
Bestattung von Verstorbenen vom vollendeten 18. Lebensjahr an - vertieftes Grab					
Fa. Herter, Grab herstellen und schließen			809,20 €		
Fa. Duhm Bestattungsordner			153,51 €		
Tätigkeiten der Verwaltung *	1	47,00 €	47,00 €		
			1.009,71 €	621,00 €	1.009,00 €
Bestattung von Verstorbenen bis zum vollendeten 18. Lebensjahr, Tot- und Fehlgeburten					
Fa. Herter, Grab herstellen und schließen			380,80 €		
Fa. Duhm Bestattungsordner			153,51 €		
Tätigkeiten der Verwaltung *	1	47,00 €	47,00 €		
			581,31 €	46,00 €	581,00 €
Beisetzung von Aschen in Erdgräbern					
Fa. Herter, Grab herstellen und schließen			220,15 €		
Fa. Duhm Bestattungsordner			82,11 €		
Tätigkeiten der Verwaltung *	1	47,00 €	47,00 €		
			349,26 €	159,00 €	349,00 €
Beisetzung von Aschen in Urnenstelen					
Fa. Herter, Grab herstellen und schließen			172,55 €		
Fa. Duhm Bestattungsordner			82,11 €		
Tätigkeiten der Verwaltung *	1	47,00 €	47,00 €		
			301,66 €	159,00 €	301,00 €

* Stundensatz gemäß VwV-Kostenfestlegung Stand 2018

Anlage 2



Gemeinde Berglen

Satzung zur Änderung der Friedhofssatzung

(Friedhofsordnung und Bestattungsgebührensatzung)

Auf Grund der §§ 12 Abs. 2, 13 Abs. 1, 15 Abs. 1, 39 Abs. 2 und 49 Abs. 3 Nr. 2 des Gesetzes über das Friedhofs- und Leichenwesen (Bestattungsgesetz) in Verbindung mit den §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg sowie den §§ 2, 11 und 13 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 29.01.2019 die nachstehende Satzung zur Änderung der Friedhofssatzung beschlossen:

§ 1

Die Anlage zur Friedhofs- und Bestattungsgebührensatzung –Gebührenverzeichnis- erhält folgende Fassung:

Anlage zur Friedhofs- und Bestattungsgebührensatzung – Gebührenverzeichnis –

Gültig ab 08.02.2019:

Nr.	Amtshandlung/Gebührentatbestand	Gebühr
1.	Verwaltungsgebühren	
1.1	Pauschal- und Einzelgenehmigung zur Aufstellung und Veränderung eines Grabmals	30,00 €
1.2	Ausstellung einer Grabnutzungsurkunde je Einzelgrabfläche	15,00 €
1.3	Genehmigung zur Ausgrabung oder Umbettung von Leichen, Gebeinen oder Urnen	80,00 €
1.4	Zulassung gewerbsmäßiger Grabmalaufsteller	40,00 €
2.	Benutzungsgebühren	
2.1		
	<i>Bestattungsgebühren</i>	
2.11	für Verstorbene vom vollendeten 18. Lebensjahr an	
	a) im einfach tiefen Grab	890,00 €
	b) im vertieften Grab	1.009,00 €
2.12	ein Zuschlag zu 2.11 für Bestattungen an Samstagen, Sonn- und Feiertagen von je	50%
2.2		
	<i>Beisetzung von Aschen</i>	
2.21	a. in ein Urnenerdgrab vom vollendeten 18. Lebensjahr an	349,00 €
	b. in einer Urnenstele vom vollendeten 18. Lebensjahr an	301,00 €
2.22	ein Zuschlag zu 2.21 für Beisetzungen an Samstagen, Sonn- und Feiertagen von je	50%
2.3		
	<i>Überlassung eines Reihengrabes</i>	
2.31	für Verstorbene vom vollendeten 18. Lebensjahr an	1.816,00 €
2.32	für Verstorbene bis zum vollendeten 18. Lebensjahr, Tot- und Fehlgeburten	1.424,00 €
2.4		
	<i>Überlassung eines Urnenreihengrabes</i>	
2.41	Urnenreihengrab	1.424,00 €
2.42	Anonymes Urnenreihengrab	1.083,00 €
2.5		
	<i>Verleihung von besonderen Grabnutzungsrechten</i>	
2.51		
	a) Einzelwahlgrab einfachtief	2.368,00 €
	b) Einzelwahlgrab doppeltief	2.839,00 €
	c) Doppelwahlgrab einfachtief	3.498,00 €
	d) Doppelwahlgrab doppeltief	4.439,00 €
	e) Kinderwahlgrab	1.803,00 €
	f) Urnenwahlgrab	2.274,00 €
	g) Urnenstele	1.852,00 €
	h) zusätzliche Urnenbeisetzung in ein vorhandenes Wahlgrab	1.032,00 €

Anlage 2

2.52	erneuter Erwerb eines Nutzungsrechts	
	- für die Dauer einer Nutzungsperiode	
	a) Einzelwahlgrab einfachtief	2.368,00 €
	b) Einzelwahlgrab doppeltief	2.839,00 €
	c) Doppelwahlgrab einfachtief	3.498,00 €
	d) Doppelwahlgrab doppeltief	4.439,00 €
	e) Kinderwahlgrab	1.803,00 €
	f) Urnenwahlgrab	2.274,00 €
	g) Urnenstele	1.852,00 €
	- für eine davon abweichende Nutzungsdauer anteilig nach dem Verhältnis der Nutzungsperiode zur erneuten Nutzungsdauer.	
	a) Einzelwahlgrab einfachtief	78,00 €
	b) Einzelwahlgrab doppeltief	94,00 €
	c) Doppelwahlgrab einfachtief	116,00 €
	d) Doppelwahlgrab doppeltief	147,00 €
	e) Kinderwahlgrab	60,00 €
f) Urnenwahlgrab	75,00 €	
g) Urnenstele	61,00 €	
2.6	Benutzung der Friedhofshalle (Aussegnungshalle)	
	a) Benutzung der Friedhofshalle (Aussegnungshalle)	364,00 €
	b) Nutzung des Vorplatzes (ohne Öffnung der Aussegnungshalle selbst)	109,00 €
2.7	Zuschlag für die Bestattung anderer Verstorbener nach § 1 Abs. 1 Satz 3 für Gebühren Nr. 2.3 bis 2.6 (Auswärtigenzuschlag)	25%

§ 2

Die Satzungsänderung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig treten die entsprechenden Bestimmungen in bisheriger Fassung außer Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Berglen, den 30.01.2019

Maximilian Friedrich
Bürgermeister

**Niederschrift über die
Öffentliche Sitzung des Gemeinderates
der Gemeinde Berglen am 29.01.2019**

Anwesend:	Bgm. Friedrich und 18 Mitglieder, Stimmberechtigte gesamt 19
Normalzahl:	Bgm. Friedrich und 20 Mitglieder, Stimmberechtigte gesamt 21
Entschuldigt :	
	Frau Gemeinderätin Petra Finze Herr Gemeinderat Thomas Walter
Unentschuldigt :	
Außerdem anwesend:	Gemeindeverwaltung: Frau Gudrun Boschatzke; Frau Denise Bühler; Herr Attila Kisa; Herr Daniel Schreiber; Herr Reiner Rabenstein; Herr Andreas Pötsch; Frau Annika Büning Presse,
Schriftführer:	Frau Michaela Heidenwag

**6. Teilnahme an der 18. Bündelausschreibung Strom ab Lieferbeginn
01.01.2020**

Der Vorsitzende erläutert den Sachverhalt ausführlich anhand der Sitzungsvorlage 465/2019. Die Vorlage ist Bestandteil des Protokolls.

Kämmerer Schreiber weist auf die drei Varianten der Stromqualität hin, über die der Gemeinderat entscheiden muss:

- 100% Normalstrom: 40% stammen aus regenerativen Energien, 60% aus Kohlekraftwerken bzw. Atomkraftwerken
- 100% Ökostrom ohne Neuanlagenquote: Der Strom muss aus erneuerbaren Energien gewonnen werden, es werden aber keine Vorgaben zum Alter der Anlagen gemacht
- 100% Ökostrom mit Neuanlagenquote: 1/3 keine Vorgaben, 1/3 aus max. sechs Jahre alten Anlagen, 1/3 aus max. 12 Jahren alten Anlagen)

Aufgrund der Vorbildfunktion der öffentlichen Hand tendiert Bürgermeister Friedrich zur Variante 2 (Ökostrom ohne Neuanlagenquote). Dennoch sollte es Ziel sein, noch effektiver zu werden und den Verbrauch weiter zu senken.

Gemeinderat Scherhauser hält Variante 2 für einen guten Kompromiss.

Auch Gemeinderätin Jooß stimmt diesem Vorschlag ebenfalls zu. Variante 1 ist in die Zukunft gesehen überhaupt nicht mehr denkbar.

Der Gemeinderat fasst den einstimmigen Beschluss:

- 1. Der Gemeinderat der Gemeinde Berglen nimmt das Schreiben der Gt-service Dienstleistungsgesellschaft mbH vom 13.12.2018 nebst Anlagen zur Kenntnis.**
- 2. Die Verwaltung wird bevollmächtigt, die Gt-service Dienstleistungsgesellschaft mbH (Gt-service GmbH) mit der Ausschreibung der Stromlieferung der Gemeinde Berglen ab 01.01.2020 dauerhaft zu beauftragen.**
- 3. Der Gemeinderat überträgt die Zuschlagsentscheidungen für die Vergabeleistungen**

an die Gt-Service GmbH, die sich zur Durchführung der Ausschreibung weiterer Kooperationspartner bedienen kann.

4. Die Gemeinde Berglen verpflichtet sich, das Ergebnis der jeweiligen Bündelausschreibung als für sich verbindlich anzuerkennen. Sie verpflichtet sich zur Stromabnahme von dem Lieferanten/den Lieferanten, der/die jeweils den Zuschlag erhält/erhalten, für die Dauer der Vertragslaufzeit.
5. Die Verwaltung wird beauftragt, Strom mit folgender Qualität im Rahmen der Bündelausschreibungen Strom ausschreiben zu lassen:
 - 100 % Strom aus erneuerbaren Energien (Ökostrom) ohne Neuanlagenquote Beschaffung nach dem sogenannten Händlermodell

Vorlage für die Sitzung Gemeinderat	Sitzungsvorlage SV/465/2019	Az.: 811.01
Datum der Sitzung 29.01.2019	Öffentlichkeitsstatus öffentlich	Beschlussart Entscheidung



Teilnahme an der 18. Bündelausschreibung Strom ab Lieferbeginn 01.01.2020

Im Jahr 2015 hat die Gemeinde Berglen an der 15. Bündelausschreibung für den kommunalen Strombedarf 2016 – 2017 teilgenommen. Die daraus resultierenden Stromlieferungsverträge verlängern sich automatisch für maximal drei Jahre um jeweils ein weiteres Jahr, sofern nicht fristgerecht vom Lieferanten oder der Gemeinde gekündigt wird.

Mit Schreiben vom 22.10.2018 hat die Süwag Vertrieb AG & Co. KG die Stromlieferungsverträge mit der Gemeinde Berglen und dem Wasserwerk Berglen fristgerecht zum 31.12.2019 gekündigt. Der Vertrag mit der ENERGIEALLIANZ Austria GmbH über die Stromlieferung für die Straßenbeleuchtung und die Nachbarschaftsschule wurde nicht gekündigt und hat sich bis zum 31.12.2020 verlängert.

Mit E-Mail vom 13.12.2018 wurde die Verwaltung über die nun folgende 18. Bündelausschreibung informiert. Diese sieht eine feste Vertragslaufzeit vom 01.01.2020 bis 31.12.2022 vor. Anstelle der bisherigen wiederkehrenden Einzelbeauftragung der Gt-service GmbH durch die Kommunen mit der Durchführung von Ausschreibungen werden die Leistungen der Gt-service GmbH künftig auf Grundlagen entsprechend kündbarer Daueraufträge durchgeführt.

Da im Zuge der Bündelausschreibung deutlich bessere Konditionen als bei einer alleinigen Ausschreibung zu erwarten sind, erscheint eine Teilnahme der Gemeinde Berglen wirtschaftlich sinnvoll.

Im Zuge der 18. Bündelausschreibung besteht die Möglichkeit, die Stromversorgung durch Ökostrom auszuschreiben. Grundsätzlich ist bei einer Ausschreibung von Ökostrom mit einem höheren Strompreis zu rechnen. Im Hinblick auf die sowohl gesellschaftliche, als auch ökologische Verantwortung und Vorbildfunktion der öffentlichen Hand, sollte dennoch eine Ausschreibung von Ökostrom erwogen werden.

Mit der Teilnahme am Verfahren wird die Gt-service bevollmächtigt, den Zuschlag entsprechend der Entscheidung des Aufsichtsrates der Gt-service zu erteilen. Die Zuschlagserteilung auf das wirtschaftlichste Angebot durch die Gt-service ist für die Teilnehmer verbindlich und verpflichtet zur Stromabnahme bei dem erfolgreichen Bieter.

Für die Teilnahme an der 18. Bündelausschreibung für den kommunalen Strombedarf 2020 bis 2022 mit den zum 31.12.2019 versorgungsfrei werdenden Abnahmestellen entstehen jährliche Kosten in Höhe von ca. 615,00 € brutto (76 Abnahmestellen x 6,80 € je Abnahmestelle (netto)). Insgesamt verfügt die Gemeinde Berglen aktuell über 106 Abnahmestellen.

Die gesamten Strombezugskosten der Gemeinde Berglen samt Wasserwerk beliefen sich im Jahr 2017 auf ca. 170.000,00 €.

B e s c h l u s s v o r s c h l a g :

1. Der Gemeinderat der Gemeinde Berglen nimmt das Schreiben der Gt-service Dienstleistungsgesellschaft mbH vom 13.12.2018 nebst Anlagen zur Kenntnis.
2. Die Verwaltung wird bevollmächtigt, die Gt-service Dienstleistungsgesellschaft mbH (Gt-service GmbH) mit der Ausschreibung der Stromlieferung der Gemeinde Berglen ab 01.01.2020 dauerhaft zu beauftragen.
3. Der Gemeinderat überträgt die Zuschlagsentscheidungen für die Vergabeleistungen an die Gt-Service GmbH, die sich zur Durchführung der Ausschreibung weiterer Kooperationspartner bedienen kann.
4. Die Gemeinde Berglen verpflichtet sich, das Ergebnis der jeweiligen Bündelausschreibung als für sich verbindlich anzuerkennen. Sie verpflichtet sich zur Stromabnahme von dem Lieferanten/den Lieferanten, der/die jeweils den Zuschlag erhält/erhalten, für die Dauer der Vertragslaufzeit.
5. Die Verwaltung wird beauftragt, Strom mit folgender Qualität im Rahmen der Bündelausschreibungen Strom ausschreiben zu lassen:
 - 100 % Normalstrom
keine Anforderungen an die Erzeugungsart
 - 100 % Strom aus erneuerbaren Energien (Ökostrom) ohne Neuanlagenquote
Beschaffung nach dem sogenannten Händlermodell
 - 100 % Strom aus erneuerbaren Energien (Ökostrom) mit Neuanlagenquote
Beschaffung nach dem sogenannten Händlermodell

Verteiler:

1 x Kämmerei



18. Bündelausschreibung Strom für die Jahre 2020-2022 ff.

Informations- und Auftragsunterlagen anbei

Az. 811.00

Versandtag 13.12.2018

INFO 0001/2019

Die Gt-service Dienstleistungsgesellschaft mbH des Gemeindetags Baden-Württemberg (Gt-service GmbH) bietet im Jahr 2019 erneut Gemeinden, Städten, Landkreisen, Zweckverbänden und kommunalen Gesellschaften die Teilnahme an einer gemeinsamen Ausschreibung der Stromlieferung für die Lieferjahre 2020-2022. Lieferbeginn ist der 1. Januar 2020. Die Vertragslaufzeit beträgt **drei** Jahre bis zum 31.12.2022 und endet automatisch ohne dass es einer Kündigung bedarf.

Was ist neu?

Im Rahmen der letzten Bündelausschreibungen wurden äußerst günstige Marktpreise erzielt. Deshalb hat eine Mehrzahl der Lieferanten nach der (bisherigen) Mindestvertragslaufzeit von zwei Jahren gegenüber den Kommunen die Kündigung der Stromlieferverträge dieser Bündelausschreibungen ausgesprochen. Dies führt auf allen Seiten zu einem administrativen Mehraufwand. Dem soll künftig durch zweierlei Maßnahmen wirksam begegnet werden:

- 1) Es wird eine feste Vertragslaufzeit von drei Jahren ausgeschrieben (statt bisher zwei Jahre plus dreimal ein Jahr Verlängerungsoption)
- 2) Anstelle der bisherigen wiederkehrenden Einzelbeauftragung der Gt-service GmbH durch die Kommunen mit der Durchführung von Ausschreibungen werden die Leistungen der Gt-service GmbH künftig auf Grundlagen entsprechend kündbarer Daueraufträge angeboten.

Weitere Informationen finden Sie in der beigefügten Ausschreibungskonzeption.

Teilnahmefrist

Die Frist zur Beauftragung der Gt-service GmbH endet am 28. Februar 2019.

Unterlagen

Wir stellen Ihnen mit den anliegenden Unterlagen unser Ausschreibungsdesign vor, vermitteln Ihnen konkrete Informationen und ermöglichen Ihnen die unkomplizierte dauerhafte Beauftragung der

Alle Gt-infos sind ausschließlich für den internen Gebrauch durch die Mitglieder bestimmt. Weitergabe ist nur mit Zustimmung des Gemeindetags zulässig.

Herausgeber: Gemeindetag Baden-Württemberg | Panoramastr. 31 | 70174 Stuttgart
Telefon: +49 711/22572-0 | Telefax: +49 711/22572-47 | gt-info@gemeindetag-bw.de | www.gemeindetag-bw.de



Gt-service GmbH:

1. die **Ausschreibungskonzeption** (wesentliche Inhalte, Zeitplan, Hinweise und Fristen zum Verfahren);
2. **Anlage 1:** Formblatt zur **verbindlichen Auftragserteilung** (*grau unterlegte Felder in Microsoft Word bearbeitbar*);
Anlage 2: Formblatt der zu unterschreibenden und zu siegelnden **Vollmacht gegenüber der Gt-service GmbH** (*grau unterlegte Felder in Microsoft Word bearbeitbar*);
3. **Anlage 3:** Formblatt des auszufüllenden Kontakt- und Vertragsdatenblatts (*grau unterlegte Felder in Microsoft Word bearbeitbar*);
4. **Anlage 4:** Formblatt der zu unterschreibenden und zu siegelnden **Vollmacht zur Geschäftsdatenabfrage** des zukünftigen Lieferanten gegenüber dem Netzbetreiber (*grau unterlegte Felder in Microsoft Word bearbeitbar*).

Dieses Formblatt wird die Gt-service GmbH nach Zuschlagserteilung an den künftigen Lieferanten weiterleiten, damit dieser bereits im Vorfeld eine Datenabfrage beim Netzbetreiber durchführen kann, um zeitnah etwaige Anmeldeschwierigkeiten zu beseitigen und mit der Lieferung zum vereinbarten Zeitpunkt beginnen zu können.

5. **Anlage 5:** Informationsblatt zur Datenerfassung bei Neukunden bzw. neuen Abnahmestellen bei Bestandskunden

Anlage 6: Informationsblatt zur Ausschreibung von **Ökostrom**.

Um eine rasche Bearbeitung der Anmeldeunterlagen gewährleisten zu können, bitten wir Sie folgende Hinweise zu beachten:

- Bitte heften Sie die einzelnen Blätter der Anlagen 1, 2, 3 und 4 sowie der Rechnungskopien, Verträge, Kündigungsbestätigungen und sonstigen Unterlagen entsprechend Anlage 5 **nicht** zusammen (allenfalls mit einer Büroklammer). Wir archivieren die einkommenden Dokumente sofort elektronisch per Scan.
- Gerne können Sie uns die **Anlagen 1, 2, 3 und 4** in Einzeldateien vorab per Scan zukommen lassen (E-Mail: postufka@gtservice-bw.de, Datengrenze je E-Mail: 10 MB). Wir bitten Sie jedoch uns die Originale in jedem Fall auf dem Postweg zuzusenden.
- Bitte senden Sie uns die Rechnungskopien, Verträge, Kündigungsbestätigungen und sonstigen Unterlagen entsprechend **Anlage 5** eingescannt auf elektronischem Wege zu (E-Mail: postufka@gtservice-bw.de, Datengrenze je E-Mail: 10 MB).

Alle Gt-infos sind ausschließlich für den internen Gebrauch durch die Mitglieder bestimmt. Weitergabe ist nur mit Zustimmung des Gemeindetags zulässig.



Gt-info

Kommunaler Landesverband kreisangehöriger Städte und Gemeinden

Nr.: 01/2019 vom 22.01.2019 Seite 3

Wir danken Ihnen bereits an dieser Stelle für Ihr Entgegenkommen!

Über eine Beauftragung zur Durchführung der Strombeschaffung Ihrer Kommune würden wir uns sehr freuen!

Für Rückfragen stehen Ihnen Frau Elke Kindermann (kindermann@gt-service-bw.de, Tel: +49 711/22572-62) sowie Herr Carsten Michael (service@gt-service-bw.de, Tel: + 49 711/22572-19) selbstverständlich gerne zur Verfügung.

Gt-service Dienstleistungsgesellschaft mbH
des Gemeindetags Baden-Württemberg
Panoramastr. 31
70174 Stuttgart

Link über Intranet (1. Ausschreibungskonzeption - 18. BA Strom)
http://gemeindetag-bw.de/extranet/php/gtinfo_zusatz.php?id=8334
Link über Intranet (2. Auftrag (Anl 1) Vollmacht (Anl 2))
http://gemeindetag-bw.de/extranet/php/gtinfo_zusatz.php?id=8335
Link über Intranet (3. Datenblatt (Anl 3. Vollmacht Geschäftsdatenabfrage (Anl 4))
http://gemeindetag-bw.de/extranet/php/gtinfo_zusatz.php?id=8336
Link über Intranet (4. Datenerfassung (Anl 5) Hinweise Ökostrom (Anl 6))
http://gemeindetag-bw.de/extranet/php/gtinfo_zusatz.php?id=8337
Link über Intranet (5. Beschlussvorlage Gremienbefassung (Anl 7))
http://gemeindetag-bw.de/extranet/php/gtinfo_zusatz.php?id=8338

Alle Gt-infos sind ausschließlich für den internen Gebrauch durch die Mitglieder bestimmt.
Weitergabe ist nur mit Zustimmung des Gemeindetags zulässig.

Herausgeber: Gemeindetag Baden-Württemberg | Panoramastr. 31 | 70174 Stuttgart
Telefon: +49 711/22572-0 | Telefax: +49 711/22572-47 | gt-info@gemeindetag-bw.de | www.gemeindetag-bw.de



Gemeindetag
Baden-Württemberg

Ausschreibungskonzeption

Az. 811.00

18. Bündelausschreibung 2020-2022 und weitere Bündelausschreibungen ab 2023 für den kommunalen Strombedarf

- Lieferbeginn 01.01.2020 -

Die Gt-service Dienstleistungsgesellschaft mbH des Gemeindetags Baden-Württemberg (Gt-service GmbH) bietet Gemeinden, Städten, Landkreisen, Zweckverbänden und kommunalen Gesellschaften die Teilnahme an einer gemeinsamen Ausschreibung der Stromlieferung an.

Die Stromlieferung wird im Rahmen der 18. Bündelausschreibung Strom 2020-2022 für den Zeitraum

vom 01. Januar 2020 bis zum 31. Dezember 2022

ausgeschrieben.

Die Ausschreibung der Stromlieferung erfolgt somit für eine feste Vertragslaufzeit von **drei** Jahren.

Um das Vergabeverfahren unter Einhaltung der vorgegebenen Fristen durchführen zu können, bitten wir die interessierten Kommunen und kommunal getragenen Einrichtungen bis zum

28. Februar 2019

ihre Teilnahme verbindlich gegenüber der Gt-service GmbH zu erklären. Mit der Teilnahmeerklärung geht der Teilnehmer zugleich ein **Dauerbeauftragungsverhältnis** mit der Gt-service GmbH ein. Hierfür erhält die Gt-service GmbH ein jährliches Teilnahmeentgelt in Höhe von 6,80 Euro/Jahr und Abnahmestelle, mindestens jedoch pro Jahr und Teilnehmer 50,- Euro, jeweils zzgl. gesetzlicher Mehrwertsteuer. Kündigt der Teilnehmer das Dauerbeauftragungsverhältnis nicht, so wird er automatisch als Teilnehmer der dann jeweils folgenden Bündelausschreibung Strom für die anschließenden drei Lieferjahre mitgeführt. Dies gilt für alle weiteren Jahre, bis das Dauerbeauftragungsverhältnis fristgerecht durch den Teilnehmer oder durch die Gt-service GmbH gekündigt wird.

Bei der Durchführung der Ausschreibung sind grundsätzlich folgende Teilnehmer / Interessenten voneinander zu unterscheiden:

1. **Teilnehmer / Interessenten**, die an einer vorangegangenen **Bündelausschreibung Strom** teilgenommen haben und deren Stromliefervertrag zum 31. Dezember 2019 beendet wird (die Kündigung ist durch Kommune oder Lieferant zum 31.12.2019 erfolgt oder der Vertrag hat die maximale Vertragslaufzeit erreicht)

und

2. **Neukunden** (hierzu zählen wir Teilnehmer, deren Abnahmestellen erstmals in eine Bündelausschreibung einbezogen werden sollen)

Die Gt-service GmbH bietet ihre Leistungen im Rahmen der 18. Bündelausschreibung Strom 2020-2022 (und folgende) derzeit wie folgt an:

1. Ausschreibungskonzept

Die Stromlieferung wird im **nicht offenen Verfahren (§ 14 Abs. 1 VgV)** nach den Vorgaben der Vergabeverordnung europaweit ausgeschrieben. Die Gt-service GmbH führt das Vergabeverfahren namens und im Auftrag für die teilnehmenden Kommunen durch. **Sie erteilt für die Teilnehmer den Zuschlag auf das wirtschaftlichste Angebot gemäß Beschluss ihres Aufsichtsrates.** Für jeden einzelnen Teilnehmer kommt **mit Zuschlagserteilung** der ausgeschriebene Stromliefervertrag mit dem erfolgreichen Bieter des jeweiligen Loses zustande. Die Teilnehmer erhalten je eine Ausfertigung des so abgeschlossenen Stromliefervertrages zwischen Ihnen und dem zukünftigen Stromlieferanten. Einer Unterzeichnung bedarf es nicht.

Die Ausschreibung erfolgt in Form einer sogenannten **strukturierten Beschaffung**, d.h. die Preise der Liefermengen für die feste Vertragslaufzeit werden nicht zu einem Stichtag gebildet, sondern die abschließende Preisbildung erfolgt erst nach Zuschlagserteilung auf Grundlage einer Preisindizierung an vier Stichtagen. Dadurch soll insbesondere das Risiko vermindert werden, dass die Preisbildung an einem einzigen Stichtag in einem möglicherweise ungünstigen Marktumfeld preisbestimmend für den gesamten, dreijährigen Lieferzeitraum ist.

Für die ausgeschriebene Vertragsmenge gilt eine **Mehr- und Mindermengenregelung**. Als Vertragsmenge (kWh) wird die **Summe** der prognostizierten jährlichen Abnahmemengen der einzelnen Abnahmestellen verstanden. Der vertraglich festgelegte Lieferpreis gilt für eine tatsächliche Verbrauchsmenge von 80-110% der Vertragsmenge. Unter- oder überschreitet die tatsächliche Verbrauchsmenge diese Mengenschranken, so kann der Auftragnehmer dem Auftraggeber die entstehenden Mehrkosten in Rechnung stellen. Dabei wird davon ausgegangen, dass der Auftragnehmer zu viel beschaffte Mengen am Spotmarkt verkauft und bei einer Unterdeckung die fehlenden Mengen am Spotmarkt nachbeschafft. Diese Regelung

geht einher mit einer Flexibilisierung des Zeitraums zur **Anmeldung von Eigenerzeugungsanlagen**.

Es werden ggf. **mehrere Lose nach technischen und/oder regionalen Aspekten** gebildet.

Die Stromlieferung wird zuzüglich Netznutzung (all-inclusive) ausgeschrieben. Die Energielieferpreise sind dagegen für die Vertragslaufzeit von drei Jahren durch die Bieter fest anzubieten. Durch die Trennung von Netznutzungsentgelten und Energielieferpreisen wird insbesondere gewährleistet, dass sich der Strompreis individuell für jede Kommune entsprechend der Benutzungsstruktur bildet.

Darüber hinaus besteht, wie bei den vergangenen Bündelausschreibungen, wieder die Möglichkeit zur **Ausschreibung von Ökostrom aus regenerativen Energiequellen** (vgl. hierzu Anlage 6). Jede Kommune erhält mit der unten benannten Kontrollliste ein Formular zur Beauftragung von Ökostrom, in dem sie einzelne oder alle Abnahmestellen benennen kann, die in einem separaten Los oder mehreren separaten Ökostromlosen ausgeschrieben werden.

2. Leistungen der Gt-service GmbH

Für die Teilnehmer der 18. Bündelausschreibung Strom 2020-2022 (und folgende) wird die Gt-service GmbH folgende Leistungen erbringen:

- die **Prüfung bestehender und vorgelegter Verträge**, hinsichtlich Laufzeit und Kündigungsmöglichkeit; für Erstteilnehmer (generell) und Teilnehmer bisheriger Bündelausschreibungen der Gt-service GmbH mit neuen Abnahmestellen, die nicht Gegenstand bisheriger Bündelausschreibungen waren. Die Vertragsprüfung erfolgt nur, sofern die einschlägigen Verträge der Gt-service GmbH rechtzeitig, d.h. mindestens sechs Wochen vor Beginn der Ausschreibung, vorgelegt werden.

Bitte beachten Sie:

Für die Kündigung bestehender Lieferverträge ist aktuell jeder Teilnehmer selbst verantwortlich!

Ergänzender Hinweis:

Im neuen Vertragsmodus wird es (künftig) aufgrund der festen Vertragslaufzeit keiner separaten Kündigung mehr bedürfen.

- **Zusammenstellung und Auswertung der für die Ausschreibung erforderlichen Daten für jeden Teilnehmer:**

Für Teilnehmer, die derzeit noch auf Grundlage einer vorangegangenen Bündelausschreibung Strom beliefert werden, erfolgt die Datenerfassung auf Grundlage der Rechnungsdaten in elektronischer Form aus den Jahren 2017/2018 (werden durch die Gt-service GmbH beim Lieferanten angefordert und durch den Lieferanten bereitgestellt). Soweit diese ergänzt oder aktualisiert werden müssen, sind

im Einzelfall nur auf Anforderung durch die Gt-service GmbH weitere Unterlagen (wie z.B. Rechnungskopien) durch die jeweilige Kommune bereit zu stellen.
Für alle anderen Teilnehmer (insbesondere Neukunden) erfolgt die Datenerfassung auf Grundlage der von den Kommunen **bis spätestens 15.03.2019** am besten per Scan bereit zu stellenden Vertrags- und Rechnungskopien (vgl. hierzu Anlage 5).

- **Konzeption und Durchführung einer europaweiten Bündelausschreibung** der Stromlieferung nach den vergaberechtlichen Vorschriften (Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkung, Vergabeverordnung).
- **Konzeption, Ausfertigung und Versand der Stromlieferverträge.**
- **Begleitung/Beratung bei der Umsetzung des Stromliefervertrages** in rechtlicher, technischer und wirtschaftlicher Hinsicht vor Lieferbeginn.
- **Vertragskontrolle** während der Laufzeit der ausgeschriebenen Stromlieferverträge hinsichtlich Vertragsanpassung bei Änderung von Netznutzungsentgelten.

Die Ausschreibung der Stromlieferung erfolgt auf Grundlage eines **einheitlichen Stromliefervertrages**, den die Gt-service GmbH durch eine auf dem Gebiet des Vergabe- und Energierechts tätige Anwaltskanzlei (iuscomm Rechtsanwälte, Stuttgart) erstellen lässt.

3. Kosten

Für die Teilnahme an der Ausschreibung sowie die Leistungen zur Nachbetreuung während der Vertragslaufzeit betragen die Kosten pro Teilnehmer **pro Jahr**

6,80 EUR/Abnahmestelle
(zzgl. gesetzlich gültiger Mehrwertsteuer),

mindestens jedoch zur Deckung der anfallenden Verwaltungskosten **50 EUR pro Jahr je Teilnehmer** (zzgl. gesetzlich gültiger Mehrwertsteuer), für den ein oder mehrere auf seinen Namen lautende Lieferverträge auszustellen sind.

Die Kosten der Teilnahme werden jährlich zum 01.07. gegen Rechnung innerhalb von zwei Wochen zur Zahlung fällig.

Es handelt sich um einen **Dauerauftrag**, der durch die Gt-service GmbH oder den Teilnehmer unter Einhaltung einer Frist von jeweils 13 Monaten zum Ende der Laufzeit des jeweils ausgeschriebenen Lieferzeitraums der jeweiligen Bündelausschreibung, also zum 31.12. eines jeden dritten Kalenderjahres, erstmals zum 31.12.2022 (dann zum 31.12.2025, dann zum 31.12.2028 usw.) gekündigt werden kann. Erfolgt keine Kündigung, verlängert sich der Dauerauftrag jeweils bis zum Ende der Laufzeit des folgenden Lieferzeitraums der Bündelausschreibung, also jeweils um weitere drei Jahre zum 31.12. des betreffenden Kalenderjahres.

4. Zeitplan

Die 18. Bündelausschreibung Strom 2020-2022 wird nach folgendem Zeitplan durchgeführt:

Januar 2019	ggf. Vorinformation im Amtsblatt S der europäischen Union
bis 28.02.2019	verbindliche Beauftragung und Bevollmächtigung der Gt-service GmbH, Datenerfassung
bis 15.03.2019	Datenbereitstellung
23.05.2019	Absendung der Vergabebekanntmachung an das Amtsblatt S der Europäischen Union
24.06.2019	Ende der Teilnahmefrist
05.07.2019	Aufforderung zur Angebotsabgabe
05.08.2019	Ende der Angebotsfrist für die Bieter und Öffnung der Angebote
voraussichtlich bis 12.09.2019	Beschluss des Aufsichtsrats der Gt-service GmbH über die geplante Zuschlagserteilung
13.09.2019	Information der nicht berücksichtigten Bieter
24.09.2019	geplante Zuschlagserteilung
27.09.2019	Ende der Zuschlags- und Bindefrist
01.01.2020	frühester Lieferbeginn nach neuem Stromliefervertrag
im Jahr 2022	Durchführung der Folge-Bündelausschreibung Strom
31.12.2022	Ende der Vertragslaufzeit der 18. Bündelausschreibung

5. Auftrag zur Teilnahme an der 18. Bündelausschreibung Strom 2020-2022

Mit der Beauftragung der Gt-service GmbH müssen die Teilnehmer selbst keine eigene Ausschreibung für die Stromlieferung an die für die 18. Bündelausschreibung Strom 2020-2022 angemeldeten Abnahmestellen durchführen. Sämtliche Leistungen zur Vorbereitung, Konzeption und Durchführung der Ausschreibung sowie Zuschlagserteilung für die Teilnehmer und damit Abschluss des jeweiligen Stromlieferungsvertrages werden für den Lieferzeitraum 2020-2022, und darüber hinaus (jeweils im 3-Jahres-Zyklus) soweit das Dauerbeauftragungsverhältnis nicht gekündigt wird, durch die Gt-service GmbH erbracht.

Die Zuschlagserteilung auf das wirtschaftlichste Angebot nach den jeweils festgelegten Zuschlagskriterien durch die Gt-service GmbH ist für die Teilnehmer verbindlich und verpflichtet diese zur Stromabnahme bei dem erfolgreichen Bieter.

Wichtige Hinweise:

1. Es können **nur** Abnahmestellen in die Ausschreibung aufgenommen werden, **die im Lieferzeitraum 01.01.2020 bis 31.12.2022 vertragsfrei sind oder werden.**
2. Da die Gt-service GmbH von den Teilnehmern bevollmächtigt wird, den Zuschlag für diese entsprechend der Entscheidung des Aufsichtsrates der Gt-service GmbH zu erteilen, können die Stadt-, Gemeinde- und Kreisräte etc. im Rahmen der Bündelausschreibung nicht selbst über die Zuschlagserteilung entscheiden. **Daher ist es erforderlich, die Auftragserteilung an die Gt-service GmbH und die damit verbundene Bevollmächtigung zur Auftragsvergabe von den zuständigen Stellen bereits jetzt, auch mit Blick auf das Dauerbeauftragungsverhältnis, beschließen zu lassen.**

Wenn Sie an der Bündelausschreibung teilnehmen möchten, bitten wir Sie bis zum

28. Februar 2019

1. um Ihren **verbindlichen Dauerberatungsauftrag** mit beigefügtem Formblatt (**Anlage 1**)
2. um Rücksendung der unterschriebenen und gesiegelten Vollmacht (**Anlage 2**)
3. um Rücksendung des ausgefüllten Kontakt- und Vertragsdatenblatts (**Anlage 3**) sowie
4. um Rücksendung der unterschriebenen und gesiegelten Vollmacht zur Geschäftsdatenabfrage des zukünftigen Lieferanten gegenüber dem Netzbetreiber (**Anlage 4**).

Diese wird die Gt-service GmbH nach Zuschlagserteilung an den künftigen Lieferanten weiterleiten, damit dieser bereits im Vorfeld eine Datenabfrage beim Netzbetreiber durchführen kann, um zeitnah etwaige Anmeldeschwierigkeiten zu beseitigen und mit der Lieferung zum vereinbarten Zeitpunkt beginnen zu können.

Die Auswahl von **Ökostrom** erfolgt auf einem Formblatt, das mit der 1. Kontrollliste (vgl. dazu Punkt 6.) übersendet wird.

6. Bereitstellung von Daten durch die Teilnehmer

6.1 Teilnehmer einer vorangegangenen Bündelausschreibung Strom

Teilnehmer, die bereits an Bündelausschreibungen Strom der Gt-service GmbH teilgenommen haben, erhalten nach Auftragserteilung spätestens bis zum 03. Mai 2019 per E-Mail eine Aufstellung über die bei der Gt-service GmbH registrierten Abnahmestellen (1. Kontrollliste) anhand der überprüft wird, ob alle in die Ausschreibung einzubeziehenden Abnahmestellen erfasst sind.

Wichtiger Hinweis:

Sollten Sie in dem vorgenannten Zeitraum keine Kontrollliste erhalten, so bitten wir Sie, die Gt-service GmbH (Kontaktinformationen siehe unten) umgehend zu informieren!

6.2 Alle anderen Teilnehmer/ Neukunden

Zur fachgerechten Durchführung der Bündelausschreibung werden von allen Abnahmestellen umfangreiche Informationen benötigt. Die Erfassung der erforderlichen Informationen erfolgt durch die Gt-service GmbH. Den genauen Umfang der von den Teilnehmern **bis spätestens 15. März 2019** bereitzustellenden Unterlagen entnehmen Sie bitte der **Anlage 5** zu diesem Schreiben.

Wir wären Ihnen dankbar, wenn Sie uns diese Unterlagen möglichst frühzeitig übersenden, da erfahrungsgemäß noch Detailfragen zu klären sind.

In der Zeit vom **08. April 2019 bis 03. Mai 2019** erhalten Sie per E-Mail eine Aufstellung über die bei der Gt-service GmbH registrierten Abnahmestellen (1. Kontrollliste) anhand der überprüft wird, ob alle in die Ausschreibung einzubeziehenden Abnahmestellen erfasst sind.

7. Endgültige Mitteilung über die Teilnahme

Sie erhalten spätestens bis zum **17. Mai 2019 eine abschließende Benachrichtigung (per E-Mail)**, dass Ihre Abnahmestellen in der Ausschreibung gemäß der von Ihnen freigegebenen letzten Kontrollliste berücksichtigt werden.

Wichtiger Hinweis:

Sollten Sie die vorgenannten Benachrichtigungen nicht erhalten, so bitten wir Sie, sich umgehend mit der Gt-service GmbH (Kontaktinformationen siehe unten) in Verbindung zu setzen!

Die Gt-service GmbH wird die Teilnehmer über den Stand der Bündelausschreibung fortlaufend informieren.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Für Rückfragen stehen Ihnen folgende Ansprechpartner gerne zur Verfügung:

Ablauf und Koordination:

Frau Elke Kindermann

Tel: 0711 / 22572-62

Email: kindermann@gtservice-bw.de

Technisch-wirtschaftliche Fragen:

Herr Carsten Michael

Tel: 0711 / 22572-19

Email: service@gtservice-bw.de

Datenerstellung / Datenerfassung:

Frau Evelyn Postufka

Tel: 0711 / 22572-67

Email: postufka@gtservice-bw.de

Bitte nicht heften!



Gemeindetag
Baden-Württemberg

Anlage 1

Dauerauftrag zur Durchführung von Bündelausschreibungen Strom ab Lieferbeginn im Rahmen der 18. Bündelausschreibung 01.01.2020

Dauerauftrag

Auftraggeber:

Gemeinde Berglen

Beethovenstraße 14 - 20

73663 Berglen

vertreten durch

Bürgermeister

Maximilian Friedrich

nachfolgend „Auftraggeber“ genannt

Auftragnehmer:

Gt-service Dienstleistungsgesellschaft mbH
des Gemeindetags Baden-Württemberg
Panoramastraße 31, 70174 Stuttgart

nachfolgend „Gt-service GmbH“ genannt.

I. Auftragsumfang

Der Auftraggeber erteilt der Gt-service GmbH den verbindlichen Auftrag zur Durchführung von Bündelausschreibungen zur Stromlieferung an die vom Auftraggeber benannten Liegenschaften

und Anlagen, beginnend mit dem Lieferzeitraum im Rahmen der 18. Bündelausschreibung vom **1. Januar 2020** bis zum **31. Dezember 2022 (feste Vertragslaufzeit drei Jahre)**. Der Auftraggeber beauftragt die Gt-service GmbH darüber hinaus mit **Durchführung der sich anschließenden Bündelausschreibungen** der Stromlieferung an die vom Auftraggeber benannten Liegenschaften und Anlagen.

II. Konzeption, Durchführung und Abwicklung der Bündelausschreibung

1. Die Gt-service GmbH wird alle drei Jahre für einen jeweils weiteren festen Lieferzeitraum von drei Jahren eine entsprechende Bündelausschreibung zur Stromlieferung unter Einhaltung der geltenden gesetzlichen Bestimmungen durchführen, im Rahmen dieser der Auftraggeber als Teilnehmer aufgenommen wird.
2. Der Auftraggeber verpflichtet sich, gemäß den vergaberechtlichen Regelungen, insbesondere innerhalb der vorgegebenen Fristen, an der Bündelausschreibung mitzuwirken. Er stellt für seine ausgeschriebenen Abnahmestellen sicher, dass eine Belieferung entsprechend der Bündelausschreibung möglich ist. **Der Auftraggeber ist im Rahmen der Teilnahme an der 18. Bündelausschreibung Strom für die Vertragsfreiheit der für ihn ausgeschriebenen Abnahmestellen selbst verantwortlich.** Nachdem der Stromliefervertrag für diese Abnahmestellen dann künftig nach Ablauf von drei Jahren automatisch endet, besteht die Vertragsfreiheit für diese Abnahmestellen, sofern der Auftraggeber keine weiteren Lieferaufträge für diese Abnahmestelle abschließt. Bei künftigen Erweiterungen oder Änderungen der Abnahmestelle bleibt der Auftraggeber für die Vertragsfreiheit im jeweils ausgeschriebenen Lieferzeitraum der Bündelausschreibung selbst verantwortlich.
3. Der Auftraggeber verpflichtet sich, alle erforderlichen Daten bzw. Unterlagen zur Stromlieferung der Gt-service GmbH zur Vorbereitung und Durchführung der Bündelausschreibung fristgerecht zur Verfügung zu stellen. Anderenfalls kann die Gt-service GmbH nach erfolgloser Nachforderung vom Auftrag durch schriftliche Erklärung zurücktreten. Gesetzliche Kündigungs- und Rücktrittsrechte der Gt-service GmbH bleiben hiervon unberührt.
4. Der Auftraggeber bevollmächtigt die Gt-service GmbH unwiderruflich, in seinem Namen alle für die jeweilige Bündelausschreibung und die Abwicklung der Stromlieferung einschließlich Netznutzung erforderlichen Willenserklärungen abzugeben. Darüber wird er eine separate Vollmachtsurkunde ausstellen. Die Willenserklärungen der Gt-service GmbH wirken unmittelbar für und gegen den Auftraggeber.
5. Die Gt-service GmbH führt die Ausschreibung der Stromlieferung an kommunale Abnahmestellen entsprechend den vergaberechtlichen Regelungen für den Auftraggeber im Sinne einer zentralen Vergabestelle durch (europäisches Vergaberecht, 4. Teil des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB), Vergabeverordnung vom 12.04.2016, sowie EU-Richtlinie 2014/24/EU, bzw. nach einer diese ändernden, ersetzenden oder ergänzenden Regelung).
6. Die Gt-service GmbH ist berechtigt, sich zur organisatorischen, energiewirtschaftlichen und technischen sowie zur energie- und vergaberechtlichen Begleitung der Mitwirkung fachkundiger Dritter zu bedienen.

7. Die Leistungen der Gt-service GmbH umfassen im Einzelnen:
- die Prüfung der vorgelegten bestehenden Verträge hinsichtlich Vertragsgegenstand, Laufzeit und Kündigungsmöglichkeit,
 - die Datenerfassung,
 - die Konzeption und die Durchführung der Bündelausschreibung,
 - die Konzeption der Stromlieferverträge nach dem aktuellen Stand des Energierechts,
 - die Ausfertigung und den Versand der Stromlieferverträge,
 - die Begleitung und Beratung bei der Umsetzung der Stromlieferverträge vor Lieferbeginn
 - Verhandlungen mit dem Netzbetreiber und gegebenenfalls den künftigen Lieferanten,
 - Vertragskontrolle während der Laufzeit der ausgeschriebenen Stromlieferverträge hinsichtlich Vertragsanpassung bei Änderung von Netznutzungsentgelten.
8. Sollten keine Angebote eingehen oder die vorliegenden Angebote nicht wirtschaftlich sein, ist die Gt-service GmbH beauftragt, die Ausschreibung entsprechend den vergaberechtlichen Bestimmungen ganz oder teilweise aufzuheben. Die Gt-service GmbH ist verpflichtet, den Auftraggeber über die Aufhebung der Ausschreibung unverzüglich zu informieren. Die Gt-service GmbH ist beauftragt, daran anschließend ein Verhandlungsverfahren durchzuführen oder beim jeweiligen Grundversorger den Antrag auf Pflichtversorgung der Tarifabnahmestellen sowie gegebenenfalls der Straßenbeleuchtungs-Abnahmestellen zu den Preisen der Grundversorgung zu stellen.
9. Der Auftraggeber verpflichtet sich, an die Gt-service GmbH für die Durchführung der Bündelausschreibung eine Zahlung in Höhe von **6,80 €/Jahr pro Abnahmestelle, mindestens jedoch 50 €/Jahr**, jeweils zuzüglich der gesetzlich geltenden Mehrwertsteuer zu leisten. Die Zahlung wird jährlich zum 01.07. gegen Rechnung in einem Betrag zur Zahlung fällig.
10. Es handelt sich um einen **Dauerauftrag**, der durch die Gt-service GmbH oder den Teilnehmer unter Einhaltung einer Frist von jeweils 13 Monaten zum Ende der Laufzeit des jeweils ausgeschriebenen Lieferzeitraums der jeweiligen Bündelausschreibung, also zum 31.12. eines jeden dritten Kalenderjahres, erstmals zum 31.12.2022 (dann zum 31.12.2025, dann zum 31.12.2028 usw.) gekündigt werden kann. Erfolgt keine Kündigung, verlängert sich der Dauerauftrag jeweils bis zum Ende der Laufzeit des folgenden Lieferzeitraums der Bündelausschreibung, also jeweils um weitere drei Jahre zum 31.12. des betreffenden Kalenderjahres.
11. Die Zahlungspflicht besteht auch für den Fall, dass kein Zuschlag erteilt und die Ausschreibung gegebenenfalls ganz oder teilweise aufgehoben werden sollte.
12. Die Gt-service GmbH ist verpflichtet, den Zuschlag losweise auf das wirtschaftlichste Angebot entsprechend der festgelegten Bewertungskriterien zu erteilen. **Der Zuschlag an den Lieferanten erfolgt zentral durch die Gt-service GmbH als Vertreterin aller Teilnehmer an der Bündelausschreibung; d. h. jeder Auftraggeber wird eigenständiger Vertragspartner des/der Lieferanten.** Rechte und Pflichten aus dem Stromliefervertrag ergeben sich nur im Verhältnis

zwischen dem Auftraggeber und dem/den Lieferanten, nicht aber im Verhältnis zur Gt-service GmbH.

13. Der Auftraggeber erkennt das Ergebnis der Bündelausschreibung als für sich verbindlich an und verpflichtet sich zur Stromabnahme von den/dem Lieferanten, der den Zuschlag erhält, für die jeweilige Dauer der eingegangenen Vertragslaufzeit.
14. **Bei fahrlässig verursachten Sach- und Vermögensschäden haften die Gt-service GmbH und ihre Erfüllungsgehilfen nur bei der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht, jedoch der Höhe nach beschränkt auf die bei Vertragsschluss vorhersehbaren vertragstypischen Schäden. Dies gilt für alle vertraglichen, außervertraglichen und gesetzlichen Schadenersatzansprüche. Für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit bleibt die gesetzliche Haftung unberührt.**
15. Soweit der Auftraggeber Arbeitsergebnisse oder Teile oder Kopien hiervon Dritten zur Verfügung stellen will, ist hierfür die vorherige Zustimmung der Gt-service GmbH einzuholen. Dritte in diesem Sinne sind ausdrücklich nicht Mitarbeiter/innen des Auftraggebers sowie dessen Gremienmitglieder (Gemeinderat etc.). Die Gt-service GmbH erteilt die Zustimmung nach seinem Ermessen und behält sich vor, die Weitergabe von der Zustimmung des Dritten zu einer entsprechenden Vereinbarung zur (Nicht-)Verwendung oder eingeschränkten Verwendung abhängig zu machen. Im Übrigen ist die Weiterleitung an Dritte, die einer gesetzlichen Verpflichtung zur Verschwiegenheit unterliegen, gestattet.
16. Die Gt-service GmbH geht davon aus, dass Daten und Informationen des Auftraggebers verarbeitet und gespeichert werden dürfen. Hierzu darf der Auftraggeber entsprechende Informationen und Daten auch auf dezentrale Speichermedien externer Dienstleister ablegen. Bei Rückfragen hierzu werden weitergehende Informationen auf entsprechende Anfrage erteilt.

Bitte nicht heften!

17. Im Übrigen besteht Einverständnis des Auftraggebers mit der Kommunikation per E-Mail. Für den Fall, dass entsprechender E-Mail-Verkehr von Dritten gelesen wird, der E-Mail-Verkehr verändert oder verfälscht wird oder Daten im E-Mail-Austausch verloren gehen, wird der Auftraggeber die Gt-service GmbH nicht in Anspruch nehmen. Dies gilt dann nicht, wenn die Gt-service GmbH vorsätzlich oder grob fahrlässig handelt. Dasselbe gilt für einen etwaigen Virenbefall von E-Mails, die vom Auftraggeber versandt werden. Im Übrigen wird klargestellt, dass verbindliche Auskünfte allein über die direkte Zuleitung von E-Mails durch die Gt-service GmbH erteilt werden können und ausdrücklich nicht durch Weiterleitung über Dritte.

Berglen,

Ort, Datum

Unterschrift Auftraggeber

Bürgermeister

Amtsbezeichnung/Dienstsiegel

Bitte nicht heften!



Gemeindetag
Baden-Württemberg

Anlage 2

Bündelausschreibungen Strom ab Lieferbeginn 01.01.2020

Vollmacht

Vollmachtgeber:

Gemeinde Berglen

Beethovenstraße 14 - 20

73663 Berglen

vertreten durch:

Bürgermeister

Maximilian Friedrich

nachfolgend „Vollmachtgeber“ genannt

für die

Gt-service Dienstleistungsgesellschaft mbH
des Gemeindetags Baden-Württemberg
Panoramastraße 31, 70174 Stuttgart

nachfolgend „Gt-service GmbH“ genannt

Der Vollmachtgeber bevollmächtigt die Gt-service GmbH für ihn **europaweite Ausschreibungen zur Stromlieferung im Rahmen von Bündelausschreibungen** durchzuführen. Die Vollmacht gilt für die Dauer des an die Gt-service-GmbH erteilten Dauerauftrages zur Durchführung von Bündelausschreibungen zur Stromlieferung.

Diese Vollmacht umfasst im Einzelnen:

1. Die Vollmacht ermächtigt die Gt-service GmbH dazu, alle mit der jeweiligen Bündelausschreibung erforderlichen Handlungen vorzunehmen und alle erforderlichen Willenserklärungen abzugeben und entgegenzunehmen.

Insbesondere wird die Gt-service GmbH ermächtigt, folgende Handlungen vorzunehmen:

- die Bündelausschreibung zu koordinieren
 - die Vergabeunterlagen zu erstellen
 - die erforderlichen Bekanntmachungen zur Veröffentlichung zu versenden
 - die Vergabeunterlagen zum Download auf einer Vergabeplattform bereitzustellen
 - die erforderlichen Bierrundschreiben zu eventuellen Hinweisen und Rügen der Bieter zu erstellen und zu versenden
 - die Angebote der Bieter entgegenzunehmen, zu prüfen und zu werten
 - einen Vergabevermerk zu erstellen
 - die Informationsschreiben an nicht berücksichtigte Bieter zu erstellen und zu versenden
 - **den Zuschlag zu erteilen** oder die Bündelausschreibung, ggf. teilweise, aufzuheben und
 - die Stromlieferverträge auszufertigen.
2. Rechte und Pflichten aus dem jeweils ausgeschriebenen Stromliefervertrag ergeben sich nur im Verhältnis zwischen dem Vollmachtgeber und den/dem Lieferanten, nicht aber im Verhältnis zur Gt-service GmbH.
 3. Sollten keine Angebote eingehen oder die vorliegenden Angebote nicht wirtschaftlich sein, ist die Gt-service GmbH bevollmächtigt, die Bündelausschreibung entsprechend den vergaberechtlichen Bestimmungen ganz oder teilweise aufzuheben. Die Vollmacht ermächtigt die Gt-service GmbH daran anschließend ein Verhandlungsverfahren durchzuführen oder beim jeweiligen Grundversorger den Antrag auf Pflichtversorgung der Tarifabnahmestellen sowie gegebenenfalls der Straßenbeleuchtungsabnahmestellen zu den Preisen der Grundversorgung zu stellen.

Bitte nicht heften!



Gemeindetag
Baden-Württemberg

Anlage 1

Dauerauftrag zur Durchführung von Bündelausschreibungen Strom ab Lieferbeginn im Rahmen der 18. Bündelausschreibung 01.01.2020

Dauerauftrag

Auftraggeber:

Wasserwerk Berglen

Beethovenstraße 14 - 20

73663 Berglen

vertreten durch

Bürgermeister

Maximilian Friedrich

nachfolgend „Auftraggeber“ genannt

Auftragnehmer:

Gt-service Dienstleistungsgesellschaft mbH
des Gemeindetags Baden-Württemberg
Panoramastraße 31, 70174 Stuttgart

nachfolgend „Gt-service GmbH“ genannt.

I. Auftragsumfang

Der Auftraggeber erteilt der Gt-service GmbH den verbindlichen Auftrag zur Durchführung von Bündelausschreibungen zur Stromlieferung an die vom Auftraggeber benannten Liegenschaften

und Anlagen, beginnend mit dem Lieferzeitraum im Rahmen der 18. Bündelausschreibung vom **1. Januar 2020** bis zum **31. Dezember 2022 (feste Vertragslaufzeit drei Jahre)**. Der Auftraggeber beauftragt die Gt-service GmbH darüber hinaus mit **Durchführung der sich anschließenden Bündelausschreibungen** der Stromlieferung an die vom Auftraggeber benannten Liegenschaften und Anlagen.

II. Konzeption, Durchführung und Abwicklung der Bündelausschreibung

1. Die Gt-service GmbH wird alle drei Jahre für einen jeweils weiteren festen Lieferzeitraum von drei Jahren eine entsprechende Bündelausschreibung zur Stromlieferung unter Einhaltung der geltenden gesetzlichen Bestimmungen durchführen, im Rahmen dieser der Auftraggeber als Teilnehmer aufgenommen wird.
2. Der Auftraggeber verpflichtet sich, gemäß den vergaberechtlichen Regelungen, insbesondere innerhalb der vorgegebenen Fristen, an der Bündelausschreibung mitzuwirken. Er stellt für seine ausgeschriebenen Abnahmestellen sicher, dass eine Belieferung entsprechend der Bündelausschreibung möglich ist. **Der Auftraggeber ist im Rahmen der Teilnahme an der 18. Bündelausschreibung Strom für die Vertragsfreiheit der für ihn ausgeschriebenen Abnahmestellen selbst verantwortlich.** Nachdem der Stromliefervertrag für diese Abnahmestellen dann künftig nach Ablauf von drei Jahren automatisch endet, besteht die Vertragsfreiheit für diese Abnahmestellen, sofern der Auftraggeber keine weiteren Lieferaufträge für diese Abnahmestelle abschließt. Bei künftigen Erweiterungen oder Änderungen der Abnahmestelle bleibt der Auftraggeber für die Vertragsfreiheit im jeweils ausgeschriebenen Lieferzeitraum der Bündelausschreibung selbst verantwortlich.
3. Der Auftraggeber verpflichtet sich, alle erforderlichen Daten bzw. Unterlagen zur Stromlieferung der Gt-service GmbH zur Vorbereitung und Durchführung der Bündelausschreibung fristgerecht zur Verfügung zu stellen. Anderenfalls kann die Gt-service GmbH nach erfolgloser Nachforderung vom Auftrag durch schriftliche Erklärung zurücktreten. Gesetzliche Kündigungs- und Rücktrittsrechte der Gt-service GmbH bleiben hiervon unberührt.
4. Der Auftraggeber bevollmächtigt die Gt-service GmbH unwiderruflich, in seinem Namen alle für die jeweilige Bündelausschreibung und die Abwicklung der Stromlieferung einschließlich Netznutzung erforderlichen Willenserklärungen abzugeben. Darüber wird er eine separate Vollmachtsurkunde ausstellen. Die Willenserklärungen der Gt-service GmbH wirken unmittelbar für und gegen den Auftraggeber.
5. Die Gt-service GmbH führt die Ausschreibung der Stromlieferung an kommunale Abnahmestellen entsprechend den vergaberechtlichen Regelungen für den Auftraggeber im Sinne einer zentralen Vergabestelle durch (europäisches Vergaberecht, 4. Teil des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB), Vergabeverordnung vom 12.04.2016, sowie EU-Richtlinie 2014/24/EU, bzw. nach einer diese ändernden, ersetzenden oder ergänzenden Regelung).
6. Die Gt-service GmbH ist berechtigt, sich zur organisatorischen, energiewirtschaftlichen und technischen sowie zur energie- und vergaberechtlichen Begleitung der Mitwirkung fachkundiger Dritter zu bedienen.

7. Die Leistungen der Gt-service GmbH umfassen im Einzelnen:
- die Prüfung der vorgelegten bestehenden Verträge hinsichtlich Vertragsgegenstand, Laufzeit und Kündigungsmöglichkeit,
 - die Datenerfassung,
 - die Konzeption und die Durchführung der Bündelausschreibung,
 - die Konzeption der Stromlieferverträge nach dem aktuellen Stand des Energierechts,
 - die Ausfertigung und den Versand der Stromlieferverträge,
 - die Begleitung und Beratung bei der Umsetzung der Stromlieferverträge vor Lieferbeginn
 - Verhandlungen mit dem Netzbetreiber und gegebenenfalls den künftigen Lieferanten,
 - Vertragskontrolle während der Laufzeit der ausgeschriebenen Stromlieferverträge hinsichtlich Vertragsanpassung bei Änderung von Netznutzungsentgelten.
8. Sollten keine Angebote eingehen oder die vorliegenden Angebote nicht wirtschaftlich sein, ist die Gt-service GmbH beauftragt, die Ausschreibung entsprechend den vergaberechtlichen Bestimmungen ganz oder teilweise aufzuheben. Die Gt-service GmbH ist verpflichtet, den Auftraggeber über die Aufhebung der Ausschreibung unverzüglich zu informieren. Die Gt-service GmbH ist beauftragt, daran anschließend ein Verhandlungsverfahren durchzuführen oder beim jeweiligen Grundversorger den Antrag auf Pflichtversorgung der Tarifabnahmestellen sowie gegebenenfalls der Straßenbeleuchtungs-Abnahmestellen zu den Preisen der Grundversorgung zu stellen.
9. Der Auftraggeber verpflichtet sich, an die Gt-service GmbH für die Durchführung der Bündelausschreibung eine Zahlung in Höhe von **6,80 €/Jahr pro Abnahmestelle, mindestens jedoch 50 €/Jahr**, jeweils zuzüglich der gesetzlich geltenden Mehrwertsteuer zu leisten. Die Zahlung wird jährlich zum 01.07. gegen Rechnung in einem Betrag zur Zahlung fällig.
10. Es handelt sich um einen **Dauerauftrag**, der durch die Gt-service GmbH oder den Teilnehmer unter Einhaltung einer Frist von jeweils 13 Monaten zum Ende der Laufzeit des jeweils ausgeschriebenen Lieferzeitraums der jeweiligen Bündelausschreibung, also zum 31.12. eines jeden dritten Kalenderjahres, erstmals zum 31.12.2022 (dann zum 31.12.2025, dann zum 31.12.2028 usw.) gekündigt werden kann. Erfolgt keine Kündigung, verlängert sich der Dauerauftrag jeweils bis zum Ende der Laufzeit des folgenden Lieferzeitraums der Bündelausschreibung, also jeweils um weitere drei Jahre zum 31.12. des betreffenden Kalenderjahres.
11. Die Zahlungspflicht besteht auch für den Fall, dass kein Zuschlag erteilt und die Ausschreibung gegebenenfalls ganz oder teilweise aufgehoben werden sollte.
12. Die Gt-service GmbH ist verpflichtet, den Zuschlag losweise auf das wirtschaftlichste Angebot entsprechend der festgelegten Bewertungskriterien zu erteilen. **Der Zuschlag an den Lieferanten erfolgt zentral durch die Gt-service GmbH als Vertreterin aller Teilnehmer an der Bündelausschreibung; d. h. jeder Auftraggeber wird eigenständiger Vertragspartner des/der Lieferanten.** Rechte und Pflichten aus dem Stromliefervertrag ergeben sich nur im Verhältnis

zwischen dem Auftraggeber und dem/den Lieferanten, nicht aber im Verhältnis zur Gt-service GmbH.

13. Der Auftraggeber erkennt das Ergebnis der Bündelausschreibung als für sich verbindlich an und verpflichtet sich zur Stromabnahme von den/dem Lieferanten, der den Zuschlag erhält, für die jeweilige Dauer der eingegangenen Vertragslaufzeit.
14. **Bei fahrlässig verursachten Sach- und Vermögensschäden haften die Gt-service GmbH und ihre Erfüllungsgehilfen nur bei der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht, jedoch der Höhe nach beschränkt auf die bei Vertragsschluss vorhersehbaren vertragstypischen Schäden. Dies gilt für alle vertraglichen, außervertraglichen und gesetzlichen Schadenersatzansprüche. Für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit bleibt die gesetzliche Haftung unberührt.**
15. Soweit der Auftraggeber Arbeitsergebnisse oder Teile oder Kopien hiervon Dritten zur Verfügung stellen will, ist hierfür die vorherige Zustimmung der Gt-service GmbH einzuholen. Dritte in diesem Sinne sind ausdrücklich nicht Mitarbeiter/innen des Auftraggebers sowie dessen Gremienmitglieder (Gemeinderat etc.). Die Gt-service GmbH erteilt die Zustimmung nach seinem Ermessen und behält sich vor, die Weitergabe von der Zustimmung des Dritten zu einer entsprechenden Vereinbarung zur (Nicht-)Verwendung oder eingeschränkten Verwendung abhängig zu machen. Im Übrigen ist die Weiterleitung an Dritte, die einer gesetzlichen Verpflichtung zur Verschwiegenheit unterliegen, gestattet.
16. Die Gt-service GmbH geht davon aus, dass Daten und Informationen des Auftraggebers verarbeitet und gespeichert werden dürfen. Hierzu darf der Auftraggeber entsprechende Informationen und Daten auch auf dezentrale Speichermedien externer Dienstleister ablegen. Bei Rückfragen hierzu werden weitergehende Informationen auf entsprechende Anfrage erteilt.

Bitte nicht heften!

17. Im Übrigen besteht Einverständnis des Auftraggebers mit der Kommunikation per E-Mail. Für den Fall, dass entsprechender E-Mail-Verkehr von Dritten gelesen wird, der E-Mail-Verkehr verändert oder verfälscht wird oder Daten im E-Mail-Austausch verloren gehen, wird der Auftraggeber die Gt-service GmbH nicht in Anspruch nehmen. Dies gilt dann nicht, wenn die Gt-service GmbH vorsätzlich oder grob fahrlässig handelt. Dasselbe gilt für einen etwaigen Virenbefall von E-Mails, die vom Auftraggeber versandt werden. Im Übrigen wird klargestellt, dass verbindliche Auskünfte allein über die direkte Zuleitung von E-Mails durch die Gt-service GmbH erteilt werden können und ausdrücklich nicht durch Weiterleitung über Dritte.

Berglen,

Ort, Datum

Unterschrift Auftraggeber

Bürgermeister

Amtsbezeichnung/Dienstsiegel

Bitte nicht heften!



Gemeindetag
Baden-Württemberg

Anlage 2

Bündelausschreibungen Strom ab Lieferbeginn 01.01.2020

Vollmacht

Vollmachtgeber:

Wasserwerk Berglen

Beethovenstraße 14 - 20

73663 Berglen

vertreten durch:

Bürgermeister

Maximilian Friedrich

nachfolgend „Vollmachtgeber“ genannt

für die

Gt-service Dienstleistungsgesellschaft mbH
des Gemeindetags Baden-Württemberg
Panoramastraße 31, 70174 Stuttgart

nachfolgend „Gt-service GmbH“ genannt

Der Vollmachtgeber bevollmächtigt die Gt-service GmbH für ihn **europaweite Ausschreibungen zur Stromlieferung im Rahmen von Bündelausschreibungen** durchzuführen. Die Vollmacht gilt für die Dauer des an die Gt-service-GmbH erteilten Dauerauftrages zur Durchführung von Bündelausschreibungen zur Stromlieferung.

Diese Vollmacht umfasst im Einzelnen:

1. Die Vollmacht ermächtigt die Gt-service GmbH dazu, alle mit der jeweiligen Bündelausschreibung erforderlichen Handlungen vorzunehmen und alle erforderlichen Willenserklärungen abzugeben und entgegenzunehmen.

Insbesondere wird die Gt-service GmbH ermächtigt, folgende Handlungen vorzunehmen:

- die Bündelausschreibung zu koordinieren
 - die Vergabeunterlagen zu erstellen
 - die erforderlichen Bekanntmachungen zur Veröffentlichung zu versenden
 - die Vergabeunterlagen zum Download auf einer Vergabeplattform bereitzustellen
 - die erforderlichen Bierrundschreiben zu eventuellen Hinweisen und Rügen der Bieter zu erstellen und zu versenden
 - die Angebote der Bieter entgegenzunehmen, zu prüfen und zu werten
 - einen Vergabevermerk zu erstellen
 - die Informationsschreiben an nicht berücksichtigte Bieter zu erstellen und zu versenden
 - **den Zuschlag zu erteilen** oder die Bündelausschreibung, ggf. teilweise, aufzuheben und
 - die Stromlieferverträge auszufertigen.
2. Rechte und Pflichten aus dem jeweils ausgeschriebenen Stromliefervertrag ergeben sich nur im Verhältnis zwischen dem Vollmachtgeber und den/dem Lieferanten, nicht aber im Verhältnis zur Gt-service GmbH.
 3. Sollten keine Angebote eingehen oder die vorliegenden Angebote nicht wirtschaftlich sein, ist die Gt-service GmbH bevollmächtigt, die Bündelausschreibung entsprechend den vergaberechtlichen Bestimmungen ganz oder teilweise aufzuheben. Die Vollmacht ermächtigt die Gt-service GmbH daran anschließend ein Verhandlungsverfahren durchzuführen oder beim jeweiligen Grundversorger den Antrag auf Pflichtversorgung der Tarifabnahmestellen sowie gegebenenfalls der Straßenbeleuchtungsabnahmestellen zu den Preisen der Grundversorgung zu stellen.

4. Diese Vollmacht umfasst auch die Ermächtigung, alle für die Abwicklung der Stromlieferung erforderlichen Rechtshandlungen vorzunehmen. Dazu zählen insbesondere
 - beim jeweiligen Netzbetreiber alle erforderlichen Daten und Informationen einzuholen,
 - beim jeweiligen Stromlieferanten alle erforderlichen Daten und Informationen einzuholen,
 - Verhandlungen mit dem jeweiligen Netzbetreiber über Netzanschluss und Netznutzung zu führen und, soweit erforderlich, Netznutzungs-, Netzanschluss- bzw. Anschlussnutzungsverträge für den Vollmachtgeber abzuschließen,
 - Verhandlungen mit dem jeweiligen Stromlieferanten zur Abstimmung bei Fragestellungen im allgemeinen Interesse wie z.B. Anpassung von EEG-Sätzen und Netznutzungsentgelten.

5. Die Vollmacht ermächtigt die Gt-service GmbH dazu, dem bei der jeweiligen Ausschreibung erfolgreichen Bieter (künftigen Lieferanten), soweit erforderlich, Untervollmacht zu erteilen, damit dieser gegebenenfalls selbst alle mit der Stromlieferung und Netznutzung verbundenen Erklärungen, Handlungen sowie Daten- bzw. Informationsanforderungen zur frist- und ordnungsgemäßen Abwicklung des ausgeschriebenen Stromlieferungsvertrages vornehmen kann. Hierzu gehören zum Beispiel die Verhandlung und der Abschluss von Netznutzungsverträgen bzw. Anschlussnutzungsverträgen mit dem jeweiligen Netzbetreiber, Anpassungen der Datenübertragungsstrecke für die Zählerfernauslesung, Festlegungen von Rechnungsanschriften und Rechnungswegen, der Empfang und die Begleichung von Rechnungen des jeweiligen Netzbetreibers über Netznutzungsentgelte etc.

6. Diese Vollmacht ermächtigt die Gt-service GmbH, bei Bedarf Untervollmachten an das beauftragte Ingenieurbüro für Energiewirtschaft sowie an die beauftragte Anwaltskanzlei zu erteilen.

Berglen,

Ort, Datum

Unterschrift Vollmachtgeber

Bürgermeister

- Amtsbezeichnung -

-Dienstsiegel-

4. Diese Vollmacht umfasst auch die Ermächtigung, alle für die Abwicklung der Stromlieferung erforderlichen Rechtshandlungen vorzunehmen. Dazu zählen insbesondere
 - beim jeweiligen Netzbetreiber alle erforderlichen Daten und Informationen einzuholen,
 - beim jeweiligen Stromlieferanten alle erforderlichen Daten und Informationen einzuholen,
 - Verhandlungen mit dem jeweiligen Netzbetreiber über Netzanschluss und Netznutzung zu führen und, soweit erforderlich, Netznutzungs-, Netzanschluss- bzw. Anschlussnutzungsverträge für den Vollmachtgeber abzuschließen,
 - Verhandlungen mit dem jeweiligen Stromlieferanten zur Abstimmung bei Fragestellungen im allgemeinen Interesse wie z.B. Anpassung von EEG-Sätzen und Netznutzungsentgelten.

5. Die Vollmacht ermächtigt die Gt-service GmbH dazu, dem bei der jeweiligen Ausschreibung erfolgreichen Bieter (künftigen Lieferanten), soweit erforderlich, Untervollmacht zu erteilen, damit dieser gegebenenfalls selbst alle mit der Stromlieferung und Netznutzung verbundenen Erklärungen, Handlungen sowie Daten- bzw. Informationsanforderungen zur frist- und ordnungsgemäßen Abwicklung des ausgeschriebenen Stromlieferungsvertrages vornehmen kann. Hierzu gehören zum Beispiel die Verhandlung und der Abschluss von Netznutzungsverträgen bzw. Anschlussnutzungsverträgen mit dem jeweiligen Netzbetreiber, Anpassungen der Datenübertragungsstrecke für die Zählerfernauslesung, Festlegungen von Rechnungsanschriften und Rechnungswegen, der Empfang und die Begleichung von Rechnungen des jeweiligen Netzbetreibers über Netznutzungsentgelte etc.

6. Diese Vollmacht ermächtigt die Gt-service GmbH, bei Bedarf Untervollmachten an das beauftragte Ingenieurbüro für Energiewirtschaft sowie an die beauftragte Anwaltskanzlei zu erteilen.

Berglen,

Ort, Datum

Unterschrift Vollmachtgeber

Bürgermeister

- Amtsbezeichnung -

-Dienstsiegel-



Gemeindetag
Baden-Württemberg

Anlage 3

Bündelausschreibungen Strom ab Lieferbeginn im Rahmen der 18. Bündelausschreibung 01.01.2020

Kontakt- und Vertragsdaten

Für einen reibungslosen Ablauf bitten wir, die nachfolgenden Kontakt- und Vertragsdaten **vollständig** anzugeben. Insbesondere ist auch eine **E-Mail-Adresse** anzugeben, über die eine Erreichbarkeit des zuständigen Ansprechpartners gewährleistet ist.

	vom Auftraggeber auszufüllen
Amtliche Schlüsselzahl der Kommune (GKZ)	08119089
Name der Kommune/des Verbands/der juristischen Person	Gemeinde Berglen
Straße, Nr.	Beethovenstraße 14 - 20
PLZ Ort	73663 Berglen
Vertretungsberechtigte/r	Bürgermeister Maximilian Friedrich
Zuständiger Ansprechpartner/-in (Name, Vorname)	Daniel Schreiber
Telefon (Durchwahl Ansprechpartner/-in)	07195/ 97 57 - 30
Fax	07195/ 97 57 - 39
E-Mail	daniel.schreiber@berglen.de
Vertragsdaten, die von der der Gt-service in den Stromliefervertrag übernommen werden sollen: *	
Bezeichnung des Auftraggebers:	Gemeinde Berglen
Straße, Nr.	Beethovenstraße 14 - 20
PLZ Ort	73663 Berglen

Berglen,
Ort, Datum

Bürgermeister
Unterschrift Vertreter des Auftraggebers – Amtsbezeichnung/Funktion

* Sind mehrere separate Stromlieferverträge (z.B. gesondert für rechtlich unselbständige Eigenbetriebe der Kommunen) anzufertigen, bitte dieses Kontakt- und Vertragsdatenblatt mehrfach verwenden!

Anlage 4



Gemeindetag
Baden-Württemberg

Bündelausschreibungen Strom ab 2020

Vollmacht

hiermit bevollmächtigt die **Gemeinde Berglen** den Lieferanten der jeweiligen Bündelausschreibung Strom entsprechend der Zuschlagserteilung dazu, in unserem Namen beim jeweiligen Versorgungsnetzbetreiber bzw. sonstigen Dritten, technische Daten, anlagenspezifische Daten sowie Verbrauchswerte (z.B. Zählpunktbezeichnung/Zählernummer, historische Lastgänge, Verbrauchsdaten, Spannungs- und Messebene (auch für die Vergangenheit)) anzufordern.

- Die Bevollmächtigung gilt für alle Abnahmestellen der **Gemeinde Berglen** es sei denn, nachfolgend ist etwas Abweichendes vereinbart (angekreuzt und spezifiziert).
- Die Bevollmächtigung gilt nicht für alle Abnahmestellen der **Gemeinde Berglen** sondern für die jeweils beauftragten Abnahmestellen gemäß Leistungsverzeichnis.

Berglen,

Ort, Datum

Unterschrift Vollmachtgeber

Bürgermeister

- Amtsbezeichnung -

-Dienstsiegel-



Gemeindetag
Baden-Württemberg

Anlage 3

Bündelausschreibungen Strom ab Lieferbeginn im Rahmen der 18. Bündelausschreibung 01.01.2020

Kontakt- und Vertragsdaten

Für einen reibungslosen Ablauf bitten wir, die nachfolgenden Kontakt- und Vertragsdaten **vollständig** anzugeben. Insbesondere ist auch eine **E-Mail-Adresse** anzugeben, über die eine Erreichbarkeit des zuständigen Ansprechpartners gewährleistet ist.

	vom Auftraggeber auszufüllen
Amtliche Schlüsselzahl der Kommune (GKZ)	08119089
Name der Kommune/des Verbands/der juristischen Person	Wasserwerk Berglen
Straße, Nr.	Beethovenstraße 14 - 20
PLZ Ort	73663 Berglen
Vertretungsberechtigte/r	Bürgermeister Maximilian Friedrich
Zuständiger Ansprechpartner/-in (Name, Vorname)	Daniel Schreiber
Telefon (Durchwahl Ansprechpartner/-in)	07195/ 97 57 - 30
Fax	07195/ 97 57 - 39
E-Mail	daniel.schreiber@berglen.de
Vertragsdaten, die von der der Gt-service in den Stromliefervertrag übernommen werden sollen: *	
Bezeichnung des Auftraggebers:	Wasserwerk Berglen
Straße, Nr.	Beethovenstraße 14 - 20
PLZ Ort	73663 Berglen

Berglen,
Ort, Datum

Bürgermeister
Unterschrift Vertreter des Auftraggebers – Amtsbezeichnung/Funktion

* Sind mehrere separate Stromlieferverträge (z.B. gesondert für rechtlich unselbständige Eigenbetriebe der Kommunen) anzufertigen, bitte dieses Kontakt- und Vertragsdatenblatt mehrfach verwenden!

Anlage 4



Gemeindetag
Baden-Württemberg

Bündelausschreibungen Strom ab 2020

Vollmacht

hiermit bevollmächtigt die **das Wasserwerk Berglen** den Lieferanten der jeweiligen Bündelausschreibung Strom entsprechend der Zuschlagserteilung dazu, in unserem Namen beim jeweiligen Versorgungsnetzbetreiber bzw. sonstigen Dritten, technische Daten, anlagenspezifische Daten sowie Verbrauchswerte (z.B. Zählpunktbezeichnung/Zählernummer, historische Lastgänge, Verbrauchsdaten, Spannungs- und Messebene (auch für die Vergangenheit)) anzufordern.

- Die Bevollmächtigung gilt für alle Abnahmestellen der **des Wasserwerks Berglen** es sei denn, nachfolgend ist etwas Abweichendes vereinbart (angekreuzt und spezifiziert).
- Die Bevollmächtigung gilt nicht für alle Abnahmestellen der
sondern für die jeweils beauftragten Abnahmestellen gemäß Leistungsverzeichnis.

Berglen,

Ort, Datum

Unterschrift Vollmachtgeber

Bürgermeister

- Amtsbezeichnung -

-Dienstsiegel-



Gemeindetag
Baden-Württemberg

Anlage 5

18. Bündelausschreibung Strom 2020-2022 und weitere Bündelausschreibungen ab 2023

Die Hinweise zur Datenerfassung gelten nur für Neukunden

D.h. nur für die Teilnehmer, die nicht bereits an einer Vorgängerausschreibung der Gt-service GmbH in den Jahren 2015-2018 teilgenommen haben.
(vgl. insbesondere Nr. 6.2 der Ausschreibungskonzeption)

Hinweis zur Bearbeitung:

Bitte senden Sie die unten benannten Unterlagen ganz einfach per Scan an postufka@gt-service-bw.de. Die schriftliche Übersendung der unten benannten Unterlagen ist dann nicht mehr nötig.

Unterlagen für die Bearbeitung / Datenerfassung

Die nachfolgend aufgelisteten Unterlagen bitten wir zur Bearbeitung in elektronischer Form per Scan (bitte mit korrektem Dateinamen) zur Verfügung zu stellen:

1. Mittelspannungs-Sonderverträge

(eigener Trafo)

- **12 monatlich fortlaufende Einzelrechnungen** des Jahres 2018 (alternativ auch 2017), die Angaben zur **Monatshöchstleistung** [in kW] und zum **Verbrauch an Wirkarbeit** [in kWh] getrennt nach Hochtarif (HT) und Niedertarif (NT) beinhalten. Wird mit der Dezember-Rechnung eine Übersicht der geforderten Monatsdaten geschickt, so genügt eine vollständige Kopie dieser Rechnung.

- **Stromlieferverträge mit sämtlichen Zusatz- und Nebenvereinbarungen**
Insbesondere muss aus den Stromlieferverträgen die Liefer- und Messspannung [in **kV**] hervorgehen. Auf etwaige Sonderregelungen (z. B. zum Pumpenbetrieb) bitten wir separat hinzuweisen.

2. Niederspannungs-Sonderverträge

(Niederspannung mit Leistungsmessung, kein eigener Trafo)

- **12 monatlich fortlaufende Einzelrechnungen** des Jahres 2017 (alternativ auch 2015), die Angaben zur **Monatshöchstleistung** [in **kW**] und zum **Verbrauch an Wirkarbeit** [in **kWh**] (getrennt nach HT und NT) beinhalten. Ggf. genügt auch hier die vollständige Kopie einer Rechnung, die eine Übersicht der Monatsdaten enthält. Werden keine Monatsrechnungen erstellt, sind die entsprechenden Jahresrechnungen zu verwenden.
- **Stromlieferverträge mit sämtlichen Zusatz- und Nebenvereinbarungen.**
Insbesondere muss aus den Stromlieferverträgen die Liefer- und Messspannung [in **kV**] hervorgehen. Auf etwaige Sonderregelungen (z. B. zum Pumpenbetrieb) bitten wir separat hinzuweisen.

3. Niederspannungs-„Tarif“-Abnahmestellen

(Niederspannung ohne Leistungsmessung)

- Betrifft alle Niederspannungsabnahmestellen ohne Leistungsmessung, die nach „Allgemeinem Tarif“ abgerechnet werden können. Benötigt werden **die letzten vorliegenden Jahresrechnungen** für alle Abnahmestellen, aus denen der **Verbrauch an Wirkarbeit** [in **kWh**] (getrennt nach HT und NT) hervorgeht.

4. Straßenbeleuchtungsabnahmestellen

- **Verbrauchsrechnungen für jeden Zähler** für das Jahr 2018 (alternativ auch 2017), soweit angegeben mit monatlichen Verbrauchswerten (getrennt nach HT und NT). Anschlussleistungen der Straßenbeleuchtung für jeden Zähler. Sind keine Zähler vorhanden und wird nach Brennstundenkalender abgerechnet, bitte entsprechende Unterlagen beifügen.

- **Straßenbeleuchtungsvertrag**
- **Stromlieferverträge mit sämtlichen Zusatz- und Nebenvereinbarungen.**
Insbesondere muss aus den Stromlieferverträgen die Liefer- und Messspannung [in **kV**] hervorgehen. Auf etwaige Sonderregelungen (z. B. zum Pumpenbetrieb) bitten wir separat hinzuweisen.

5. Eigenversorgungsanlagen (sofern vorhanden)

- Anzahl und elektrische Leistung der Anlagen (z. B. BHKW)
- Standort
- Erzeugungs- und Einspeisemengen für das Jahr 2017 (möglichst Monatswerte)
- Stromeinspeisungsvertrag

6. Allgemeine Hinweise

Bitte beachten Sie:

Auf den **Rechnungskopien** müssen auch die **Kundennummer** beim derzeitigen Lieferanten, die **Zählernummer**, die Bezeichnung der Abnahmestelle, die Stromsteuer und ggf. (soweit vorhanden) das interne **Rechnungskennzeichen** angegeben sein. Bitte nach Möglichkeit immer alle Seiten der Rechnung übersenden bzw. nach Rücksprache auszugsweise.

Für Rückfragen bzw. zur weiteren Abstimmung zu den erforderlichen Unterlagen stehen wir gerne zur Verfügung:

Ihr Ansprechpartner:

Herr Carsten Michael
Tel. 0711-22 572 19
Fax 0711-22 572 27
E-Mail: service@gtservice-bw.de

Information zur Ausschreibung von Ökostrom

*für Teilnehmer an den Bündelausschreibung
Strom*

Stand: 12/2018

Inhalt:

Ausschreibung von Ökostrom

1. *Ökostrom ohne Neuanlagenquote*.....2
2. *Ökostrom mit Neuanlagenquote*.....3
3. *Herkunftsnachweisverordnung*.....4

Ausschreibung von Ökostrom

Die Teilnehmer der **Bündelausschreibung Strom** haben wie in den vergangenen Bündelausschreibungen die Möglichkeit, einzelne oder alle Abnahmestellen im Rahmen gesonderter Ökostromlose auszuschreiben.

WICHTIGER HINWEIS:

Bitte beachten Sie!

Ob und welche Art von Ökostrom Sie ausschreiben möchten, wird erst zusammen mit der Übersendung der 1. Kontrollliste für alle Abnahmestellen im Frühjahr 2019 abgefragt.

Nichtsdestotrotz sollten Sie bereits frühzeitig von den zuständigen Stellen beschließen lassen, ob Sie Ökostrom mit oder ohne Neuanlagenquote ausschreiben wollen.

Zu erwartende **Mehrkosten** belaufen sich bei Ökostrom ohne Neuanlagenquote auf 0-0,2 ct/kWh netto, bei Ökostrom mit Neuanlagenquote auf 0,2-0,5 ct/kWh netto (Stand Oktober 2017).

Informationen zur jeweiligen Beschaffenheit von Ökostrom können Sie der folgenden Beschreibung entnehmen:

1. Ökostrom ohne Neuanlagenquote

Lieferung von **Strom aus erneuerbaren Energiequellen (Ökostrom)** nach dem **Händlermodell**¹.

Die Anforderungen an den zu liefernden Ökostrom ergeben sich aus den nachfolgend genannten Kriterien:

- Die in den Ökostrom-Losen ohne Neuanlagenquote genannten Abnahmestellen sind mit Strom **nach dem Händlermodell** zu beliefern, der zu **100 % aus erneuerbaren Energiequellen** stammt.

¹ Erläuterung zum **Händlermodell**: Der Auftragnehmer erzeugt selbst Strom aus erneuerbaren Energien oder kauft diesen vom Erzeuger auf und leitet ihn (mit Hilfe von Netznutzungsvereinbarungen) zum Auftraggeber „durch“. Ausschlaggebend ist hierbei nicht der physikalische Stromfluss, sondern die vertragliche Lieferung von Strom aus erneuerbaren Energien. Die vertragliche Lieferung ist nur gegeben, wenn eine ununterbrochene vertragliche Lieferkette für den Strom (und nicht nur für den Umweltnutzen) vom Erzeuger bis zum Auftraggeber besteht.

- **Der zu liefernde Ökostrom** muss nachweislich in Anlagen erzeugt werden, die ausschließlich erneuerbare Energiequellen nutzen.
- **Erneuerbare Energien** im Sinne dieses Vertrages sind ausschließlich Wasserkraft einschließlich der Wellen-, Gezeiten-, Salzgradienten- und Strömungsenergie, Windenergie, solare Strahlungsenergie, Geothermie, Energie aus Biomasse gemäß der Verordnung über die Erzeugung von Strom aus Biomasse einschließlich Biogas sowie aus dem biologisch abbaubaren Anteil von Abfällen aus Haushalten und Industrie. Als Biomasse gelten nur Energieträger gemäß § 2 der Verordnung über die Erzeugung von Strom aus Biomasse (Biomasseverordnung – BiomasseV). Der aus Biomasse erzeugte Strom gilt als Strom aus erneuerbaren Energien, wenn er in einem Verfahren erzeugt wird, das den Anforderungen des § 4 BiomasseV gerecht wird.
- Die **Herkunft** des gelieferten Ökostroms muss auf eindeutig beschriebene und identifizierbare Quellen zurückführbar sein.
- Es hat eine zeitlich bilanzierte Lieferung von Strom aus erneuerbaren Energien zu erfolgen, d. h. die Energiebilanz von erzeugtem und geliefertem Strom muss innerhalb eines Kalenderjahres insgesamt ausgeglichen sein.
- Der Auftraggeber erwirbt mit dem Strom auch den bei der Erzeugung erzielten Umweltnutzen. Eine Doppelvermarktung des gelieferten Ökostroms über Ökostromgütesiegel und/oder -zertifikate ist unzulässig. Die an die Auftraggeber gelieferte Ökostrommenge und deren Umweltnutzen darf nicht als Teilmenge durch Ökostromgütesiegel und/oder -zertifikate zertifiziert werden, die der Bieter oder Dritte zum Nachweis einer Ökostromlieferung gegenüber anderen Auftraggebern/Kunden verwenden.

2. Ökostrom mit Neuanlagenquote

Lieferung von **Strom aus erneuerbaren Energiequellen (Ökostrom) mit Neuanlagenquote** nach dem **Händlermodell**.

Die Anforderungen an den zu liefernden Ökostrom ergeben sich aus Nr. 1.1 sowie **zusätzlich** aus den nachfolgend genannten Kriterien:

- Mindestens 33 % des während eines Kalenderjahres gelieferten Stroms muss aus Neuanlagen stammen, die zum Beginn des jeweiligen Kalenderjahres, in

dem Strom geliefert wird, nicht älter als 6 Jahre sind. Mindestens weitere 33 % des Stroms muss aus Bestandsanlagen stammen, die zum Beginn des Kalenderjahres, in dem der Strom geliefert wird, nicht älter als 12 Jahre sind. Sofern der Anteil des Stroms aus Neuanlagen höher als 33 % liegt, reduziert sich diese Anforderung bei den Bestandsanlagen entsprechend.

3. Herkunftsnachweis

Der Auftragnehmer hat auf eigene Kosten für jedes Kalenderjahr dem Auftraggeber bis zum 30. Juni des auf das Kalenderjahr folgenden Jahres einen Herkunftsnachweis für den gelieferten Ökostrom unaufgefordert zu erbringen.

Das Umweltbundesamt hat das Herkunftsnachweisregister eingerichtet, um die Vorgaben der EU-Richtlinie 2009/28/EG in Deutschland umzusetzen. Der Herkunftsnachweis kann auf Grundlage des Herkunftsnachweisregisters (HKNR) geführt werden.

Alternativ kann der Nachweis mittels Zertifizierung durch eine staatlich anerkannte Technische Überwachungsorganisation (TÜO), einen nach dem europäischen Eco-Management and Audit Scheme (EMAS) akkreditierten Umweltgutachter oder einen gleichermaßen geeigneten Gutachter erfolgen.

**Niederschrift über die
Öffentliche Sitzung des Gemeinderates
der Gemeinde Berglen am 29.01.2019**

Anwesend:	Bgm. Friedrich und 18 Mitglieder, Stimmberechtigte gesamt 19
Normalzahl:	Bgm. Friedrich und 20 Mitglieder, Stimmberechtigte gesamt 21
Entschuldigt :	
	Frau Gemeinderätin Petra Finze Herr Gemeinderat Thomas Walter
Unentschuldigt :	
Außerdem anwesend:	Gemeindeverwaltung: Frau Gudrun Boschatzke; Frau Denise Bühler; Herr Attila Kisa; Herr Daniel Schreiber; Herr Reiner Rabenstein; Herr Andreas Pötsch; Frau Annika Büning Presse,
Schriftführer:	Frau Michaela Heidenwag

7. Abschluss eines Rahmenvertrags zur Beschaffung von DFI-Light-Anzeigern durch den VVS (Echtzeitinformation an Bushaltestellen)

Der Vorsitzende erläutert den Sachverhalt anhand der Sitzungsvorlage 469/2019. Die Vorlage ist Bestandteil des Protokolls.

Er weist darauf hin, dass der Vorschlag zur Ausstattung mit DFI-Light-Anzeigern auf die Haltestelle Ödernhardt / Erlenhof gefallen ist, da sich hier mehrere Buslinien kreuzen.

Gemeinderätin Jooß ist der Auffassung, dass die Installation in der Ortsmitte für die Bevölkerung ein großer Gewinn war. Die SPD – offene Liste stimmt deshalb dem Beitritt der Gemeinde zum Rahmenvertrag zur Beschaffung von DFI-Anzeigern zu. Es sollte aber sehr gut überlegt werden, welche Bushaltestellen ausgestattet werden sollen.

Aufgrund der etwas außerhalb gelegenen Haltestelle Ödernhardt / Erlenhof befürchtet Gemeinderat Frey möglichen Vandalismus.

Der Vorsitzende betont, dass es bisher noch keine Beschädigungen gegeben hat.

Der Gemeinderat fasst mit 18 Ja-Stimmen und 1 Enthaltung den Beschluss:

Dem Beitritt der Gemeinde Berglen zum Rahmenvertrag zur Beschaffung von DFI-Light-Anzeigern durch den VVS (Echtzeitinformationen an Bushaltestellen) wird zugestimmt.

Zunächst wird die Haltestelle Ödernhardt / Erlenhof im Jahr 2020 mit einem doppelseitigen DFI-Light-Anzeiger ausgestattet.

Die weiteren, in der Auflistung des VVS für DFI-Light empfohlenen Haltestellen, werden für einen späteren Zeitpunkt (2021/2022) optional angemeldet.

Verteiler: 1 x Hauptamt
1 x Bauamt

Vorlage für die Sitzung Gemeinderat	Sitzungsvorlage SV/469/2019	Az.: 797.74
Datum der Sitzung 29.01.2019	Öffentlichkeitsstatus öffentlich	Beschlussart Entscheidung



Abschluss eines Rahmenvertrags zur Beschaffung von DFI-Light-Anzeigern durch den VVS (Echtzeitinformation an Bushaltestellen)

Der Verkehrs- und Tarifverbund Stuttgart (VVS) hat mit Schreiben vom 30. November 2018 über die bevorstehende Ausschreibung eines Rahmenvertrags zur Beschaffung von DFI-Light-Anzeigern durch den VVS informiert. Hierbei handelt es sich um innovative, relativ kostengünstige Anzeiger, mit denen Echtzeit- und Störungsinformationen an Haltestellen angezeigt werden können. An der Haltestelle Oppelsbohm Ortsmitte ist bereits ein Pilotanzeiger mit vergleichbarer Technologie installiert.

Der VVS hat den Markt erkundet, ein Konzept erarbeitet und dieses mit den Kommunen des Landkreises Ludwigsburg diskutiert sowie die Anforderungen evaluiert. Als Ergebnis des Prozesses kann der VVS die attraktiven DFI-Light-Anzeiger, die beschafft werden sollen, nun präziser beschreiben (vgl. den als Anlage zu dieser Sitzungsvorlage beigefügten Flyer):

- Die Fahrgäste bekommen Echtzeit- und Störungsmeldungen direkt an der Haltestelle angezeigt. (kontraststarke ePaper-Technologie, Funktionsbereich -20° bis +50° Celsius).
- Vierzeilige Abfahrtstafel im VVS-Layout mit ein- oder doppelseitiger Anzeige. Die Beleuchtung erfolgt durch ein umlaufendes LED-Band in drei möglichen Ausführungsvarianten. Der VVS empfiehlt grundsätzlich die Ausführungsvariante 1, da diese sofern ein Standardfundament vorliegt, mit geringem Aufwand auf den bestehenden Mast (60/76 mm) installiert werden kann und zudem eine optische Kontinuität zu den übrigen Haltestellen besteht.
- Optionale Installation eines TTS-Tasters (Vorlesefunktion) für sehbehinderte Fahrgäste.
- Die Kommunen stärken den öffentlichen Nahverkehr und präsentieren sich gegenüber ihren Bürgern als moderner, aktiv an der Digitalisierung teilnehmender Akteur.
- Der VVS profitiert, da besser informierte auch zufriedeneren Fahrgäste sind.
- Die Kosten werden für einen doppelseitigen Anzeiger ca. 3.000 bis 5.000 € zuzüglich Mehrwertsteuer betragen. Hinzu kommen ca. 1.000 € für den optionalen TTS-Taster. Sofern die Fundamentierung der Haltestellenschilder verstärkt werden muss, wovon im Regelfall auszugehen ist, kommen hier die Kosten für die Inanspruchnahme des gemeindlichen Bauhofs dazu. Die Stromversorgung erfolgt über ein Solarpaneel (die Kosten in Höhe von ca. 1.000 € sind oben mit inbegriffen) oder aber über Nachtstrom aus der örtlichen Straßenlaterne, wobei hier der Anschluss über die Syna GmbH bzw. den Elektriker an die Straßenlampe erfolgen muss.
- Nach der Installation des Anzeigers erwartet der VVS Wartungskosten von jeweils ca. 200 € pro Jahr zuzüglich Mehrwertsteuer.

Um die Einstiegshürde in die neue Technologie für die Kommunen möglichst niedrig zu halten, hat der VVS sich entschieden, einen Rahmenvertrag für die DFI-Light-Anzeiger auszuschreiben. Um Anzeiger aus der Rahmenausschreibung abrufen zu können, muss die Gemeinde dem Rahmenvertrag vor Ausschreibungsbeginn, d.h. bis zum 28. Februar 2019 beitreten. Der Beitritt

kann über ein formloses Schreiben erfolgen, wobei darzulegen ist, wie viele ein- bzw. doppel-seitige Anzeiger bis Ende des Jahres 2020 garantiert und wie viele bis Ende des Jahres 2022 optional abgerufen werden. Außerdem ist anzugeben, welche Ausführungsvariante, ggf. mit Angabe der jeweiligen Durchmesser der Haltestellenmasten, benötigt wird und welche Strom-versorgung gewünscht wird (Solarmodul oder Nachtstrom aus der Straßenlaterne). Der Rah-menvertrag soll eine Laufzeit von drei Jahren haben.

Pro Bushaltestelle benötigt man in der Regel zwei DFI-Light-Anzeiger. Bei angenommenen Kosten von ca. 8.000 € brutto pro DFI-Light-Anzeiger ergeben sich geschätzte Kosten von ca. 16.000 € pro Bushaltestelle, wenn man beide Fahrtrichtungen abdeckt. In der Auflistung des VVS für DFI-Light empfohlene Haltestellen wurden folgende Haltestellen in Berglen aufgeführt:

- Hößlinswart
- Ödernhardt / Erlenhof
- Oppelsbohm Ortsmitte (DFI-Light-Anzeiger ist bereits installiert)
- Bretzenacker Nachbarschaftsschule
- Steinach Buchenstraße (es wird nur ein Anzeiger benötigt, da eine Haltestelle beide Fahrtrichtungen abdeckt)

Bei Ausstattung aller vorgenannten Haltestellen müsste mit einem Betrag von rund 56.000 € gerechnet werden.

Die Verwaltung schlägt vor, zunächst die Haltestelle Ödernhardt / Erlenhof mit doppelseitigen Anzeigern auszustatten und eventuell weitere Haltestellen für einen späteren Zeitpunkt (2021/2022) optional anzumelden.

|

B e s c h l u s s v o r s c h l a g :

Dem Beitritt der Gemeinde Berglen zum Rahmenvertrag zur Beschaffung von DFI-Light-Anzeigern durch den VVS (Echtzeitinformationen an Bushaltestellen) wird zugestimmt.

Zunächst wird die Haltestelle Ödernhardt / Erlenhof im Jahr 2020 mit einem doppelseitigen DFI-Light-Anzeiger ausgestattet.

Die weiteren, in der Auflistung des VVS für DFI-Light empfohlenen Haltestellen, werden für einen späteren Zeitpunkt (2021/2022) optional angemeldet.

Verteiler:

1 x Hauptamt
1 x Bauamt, Technische Verwaltung

Ihr Ansprechpartner:

Dr. Jan Neidhardt
Verkehrs- und Tarifverbund
Stuttgart GmbH (VVS)
Rotebühlstr. 121
70178 Stuttgart
Telefon: 0711 6606 2121
dfi@vvs.de

VVS-Service

Telefon: 0711 19449
→ vvs.de

Verkehrs- und Tarifverbund
Stuttgart GmbH (VVS)
Rotebühlstraße 121
70178 Stuttgart

Stand: 1. November 2018, Änderungen vorbehalten, gedruckt auf FSC-zertifiziertem Papier.



The image shows a bus stop sign for 'Murr Blattert'. At the top is a circular logo with a green 'H' on a yellow background. Below the logo, the stop name 'Murr Blattert' is printed in bold. Underneath, there is a small VVS logo and the text 'Tarifzone 4'. A red 'BUS' icon is followed by the line numbers '460, 461, N46'. A table below lists the current schedule:

Heute	Linie	Richtung
⌚ 14:29	460	Beilstein Schulzentrum
⌚ 14:40	461	Winzerhsh. Raifeisenstr.
⌚ 14:59	460	Beilstein Schulzentrum
⌚ 15:12	461	Winzerhsh. Raifeisenstr.



**DFI Light
für Kommunen im VVS**

Informationen zur geplanten Technologie
und über den Beitritt zum Rahmenvertrag

DFI Light-Anzeiger

Klassische DFI-Anzeiger mit LED-, LCD- oder TFT-Display zeichnen sich durch ein großes, selbstleuchtendes Display und gute Lesbarkeit auch aus größerer Entfernung aus. Diese wünschenswerten Eigenschaften kommen allerdings zu einem hohen Preis: Die Anschaffungskosten für die Hardware beginnen im unteren fünfstelligen Bereich. Hinzu kommen Kosten für die Verlegung der Stromversorgung zum Anzeiger. Diese Investition ist für viele mittelstark frequentierte Haltestellen kaum zu rechtfertigen.

In letzter Zeit gibt es allerdings eine neue Entwicklung auf dem Markt: **DFI Light-Anzeiger**. Hierbei handelt es sich um kleinere, stromsparende Anzeiger, die deutlich günstiger in der Beschaffung sind. Weiterhin entfallen die Kosten für die Verlegung der Stromversorgung, denn diese Anzeiger kommen entweder mit einer eigenen Stromquelle, z. B. einem Solarmodul oder einer Wechselbatterie, oder können an eine vorhandene Stromquelle, z. B. Laternenstrom, angeschlossen werden. Bei Anschluss an ein Solarmodul bzw. eine vorhandene Stromquelle sind die Geräte mit einem Akku ausgestattet, der ein Funktionieren zu Zeiten garantiert, bei denen die jeweilige Stromquelle keinen Strom liefert.

Daten werden per Mobilfunkantenne übertragen. DFI Light-Anzeiger bieten somit eine kostengünstige Alternative zum klassischen DFI und erlauben es erstmals, auch mittelstark frequentierte Haltestellen mit dynamischer Fahrgastinformation auszustatten.

Eine attraktive neue Technik

Der VVS ist überzeugt, dass DFI Light-Anzeiger ein Angebot sind, das für alle Beteiligten attraktiv ist:

- Die Fahrgäste bekommen Echtzeitinformationen und Störungsmeldungen direkt an der Haltestelle angezeigt.
- Die Kommunen stärken den öffentlichen Nahverkehr und präsentieren sich gegenüber ihren Bürgern als moderner, aktiv an der Digitalisierung teilnehmender Akteur.
- Der VVS profitiert, da besser informierte auch zufriedenere Fahrgäste sind.

Zwischen Juli und Oktober 2018 hat der VVS gemeinsam mit den interessierten Kommunen des Landkreises Ludwigsburg, die hier stellvertretend für alle Kommunen im Verbundgebiet beteiligt wurden, die Anforderungen an DFI Light Anzeiger evaluiert.

Im kommenden Winter plant der VVS mit verschiedenen Herstellern Pilotinstallationen, um die Technik vertieft zu erproben. Pilotanzeiger mit vergleichbarer Technologie existieren bereits in Berglen und bei der SSB.

Um die Einstiegshürde in die neue Technologie für die Kommunen möglichst niedrig zu halten, hat der VVS sich entschieden, einen Rahmenvertrag für DFI Light-Anzeiger auszuschreiben.

Der VVS möchte die Verbreitung von DFI Light im Verbundgebiet fördern. Dazu wird der VVS eine Rahmenausschreibung durchführen. Details hierzu erhalten Sie umseitig.



Ausführungsvariante 1:
Anlehnung an Design
ST-Haltestellenschild



Ausführungsvariante 2
Integration in IT-System

DFI Light im VVS: geplante technische Daten

- Anzeige von Echtzeit- und Störungsinformationen
- Kontraststarke ePaper-Technologie, Funktionsbereich: -20° bis +50° Celsius
- Vierzeilige Abfahrtsafel im VVS-Layout
- Ein- oder doppelseitige Anzeige
- Beleuchtung durch umlaufendes LED-Band
- Ausführungsvarianten (s. Deckblatt, identische Displaygröße in allen Varianten):
 1. Anlehnung an das Design der bestehenden ST-Haltestellenschilder
 2. Integration in das Mabeg-IT-System
 3. Sonderlösung für Spezialfälle
- Optionale Installation eines TTS-Tasters („Vorlesefunktion“) für sehbehinderte Fahrgäste

Die Kosten werden für einen doppelseitigen Anzeiger ca. 3.000 bis 5.000 € betragen, hinzu kommen ca. 1.000 € für den optionalen TTS-Taster (jeweils Nettopreise). Der VVS erwartet Wartungskosten von jeweils ca. 200 € im Jahr.

Der VVS empfiehlt grundsätzlich die Ausführungsvariante 1, da diese, sofern ein Standardfundament vorliegt, mit geringem Aufwand auf den bestehenden Mast (60/76 mm) installiert werden kann und zudem eine optische Kontinuität zu den übrigen Haltestellen besteht.

Variante 2 („Integration in das IT-System“) ist aus Sicht des VVS für prominente Haltestellen, bei denen sowie eine größere Umgestaltung ansteht, denkbar. Ein IT-Mast inkl. Schilder der Fa. Mabeg kostet ca. 700 € netto.

Dynamische Fahrgastinformation im VVS

Dynamische Fahrgastinformation bedeutet Echtzeitinformation für den Fahrgast:

- Bei der Reiseplanung auf www.vvs.de,
- unterwegs mit der App VVS Mobil
- an der Haltestelle mit dynamischen Fahrgastinformationen (DFI)-Anzeigern

In der Datendrehscheibe des VVS liegen für nahezu alle Fahrten Echtzeitinformationen zur aktuellen Pünktlichkeit vor. Mit den Anzeigern von Deutscher Bahn und SSB existieren im VVS schon heute über 1000 DFI-Anzeiger, die die Fahrgäste mit diesen Echtzeitinformationen versorgen und über Störungen informieren.

Seit 2013 unterstützt der VVS die Installation von Anzeigern außerhalb der Stationen von Deutscher Bahn und SSB. Er berät die Aufgabenträger bei der Planung sowie Beschaffung der Anzeiger und organisiert den Anschluß an die Datendrehscheibe.

Mit der Unterstützung von Förderprogrammen des VRS und der Landkreise sind durch die Kommunen insgesamt fast 200 Anzeiger installiert worden, insbesondere an Verknüpfungspunkten zur S- und R-Bahn, Busbahnhöfen und zentralen, hochfrequentierten Bushaltestellen.

Neu bietet der VVS auch eine „DFI Webseite“ an, mit der dynamische Fahrgastinformationen auf bestehenden Indoormonitoren, z. B. in Schulen, Behörden und Betrieben, aufgespielt werden können. Bitte nehmen Sie bei Interesse Kontakt zu uns auf.



Abfahrt	Anzahl	Linie	Richtung	Plattform
14:53	53	53	Backnang	Gleis 2
14:57	US	US	Killesberg	
15:06	15:00	53	Flughafen/Messe	Gleis 1
15:12	38	38	Musberg Wanderweg	Bstg. 4
15:13	52	52	Schorndorf	Gleis 2
15:15	826	826	Tübingen Hauptbahnhof	Bstg. 4
15:16	15:18	52	Filderstadt	Gleis 1

Ihr Beitritt zum Rahmenvertrag

Um die Einstiegshürde in die neue Technologie für die Kommunen möglichst niedrig zu halten, hat der VVS sich entschieden, einen Rahmenvertrag für DFI Light-Anzeiger auszuschreiben. Um Anzeiger aus der Rahmenausschreibung abrufen zu können, muss Ihre Kommune dem Rahmenvertrag vor Ausschreibungsbeginn beitreten. Der Beitritt kann über ein formloses Schreiben an den VVS erfolgen (Unterschrift eines Zeichnungsberechtigten ist erforderlich).

Weiterhin benötigen wir von Ihnen bei Beitritt zum Rahmenvertrag folgende Informationen:

- Wie viele ein- bzw. doppelseitige Anzeiger werden Sie bis 2020 (einschl.) garantiert abrufen, wie viele optional bis 2022?
- Welche Ausführungsvariante werden Sie jeweils benötigen? Bei Variante 1 geben Sie bitte die jeweiligen Durchmesser der Haltestellenelektroden an. **Wichtig:** bei Bedarf an einer Sonderlösung nehmen Sie bitte vorab Kontakt zu uns auf.
- Welche Stromversorgung bevorzugen Sie jeweils bzw. ist jeweils möglich? Bitte nehmen Sie Kontakt zu uns auf, wenn Sie unsicher sind, ob ein Standort genügend Sonne für die Stromversorgung über ein Solarmodul hat.

Der Rahmenvertrag soll eine Laufzeit von drei Jahren haben. Die ersten Anzeiger sollen im dritten Quartal 2019 abgerufen werden können. Ein späterer Abruf ist möglich (s. o.).

Wichtig: Ihr Beitritt zum Rahmenvertrag muss uns bis zum 28. Februar 2019 vorliegen. Sie können dem Rahmenvertrag auch beitreten, ohne garantiert Anzeiger abzurufen, d. h. wenn Sie nur optional Anzeiger abrufen möchten.

**Niederschrift über die
Öffentliche Sitzung des Gemeinderates
der Gemeinde Berglen am 29.01.2019**

Anwesend:	Bgm. Friedrich und 18 Mitglieder, Stimmberechtigte gesamt 19
Normalzahl:	Bgm. Friedrich und 20 Mitglieder, Stimmberechtigte gesamt 21
Entschuldigt :	
	Frau Gemeinderätin Petra Finze Herr Gemeinderat Thomas Walter
Unentschuldigt :	
Außerdem anwesend:	Gemeindeverwaltung: Frau Gudrun Boschatzke; Frau Denise Bühler; Herr Attila Kisa; Herr Daniel Schreiber; Herr Reiner Rabenstein; Herr Andreas Pötsch; Frau Annika Büning Presse,
Schriftführer:	Frau Michaela Heidenwag

8. Kündigung des Fischereipachtvertrages für den Feuerlöschteich Birkenweißbuch

Der Vorsitzende erläutert den Sachverhalt anhand der Sitzungsvorlage 471/2019. Die Vorlage ist Bestandteil des Protokolls.

Der Gemeinderat beschließt einstimmig:

Die Verwaltung wird beauftragt, die Neuverpachtung des Fischteiches in Birkenweißbuch nach Abschluss der Sanierung der Schneidersbergstraße mit einer Bewerbungsfrist von vier Wochen im Amtsblatt öffentlich auszuschreiben.

Über die außerordentliche Kündigung des Fischereipachtvertrags zum 28.02.2019 ist zu entscheiden.

Vorlage für die Sitzung Gemeinderat	Sitzungsvorlage SV/471/2019	Az.: 788.210
Datum der Sitzung 29.01.2019	Öffentlichkeitsstatus öffentlich	Beschlussart Entscheidung



Kündigung des Fischereipachtvertrages für den Feuerlöschteich Birkenweißbuch

Der Pächter des Fischteiches an der Schneidersbergstraße in Birkenweißbuch hat schriftlich mitgeteilt, dass er den Fischereipachtvertrag mit Laufzeit bis zum 31.03.2024 außerordentlich kündigen möchte.

Die Neuverpachtung des Fischteiches sollte analog des bisherigen Verfahrens öffentlich ausgeschrieben werden.

Im Laufe dieses Jahres wird die Schneidersbergstraße saniert werden. Im Zuge der Sanierung ist ohnehin angedacht, den Bereich des Brunnenplatzes neu zu gestalten. In diesem Zusammenhang ist auch vorgesehen den Löschwasserteich sowie dessen Umfeld auf Vordermann zu bringen.

Über die Neuverpachtung sollte deshalb aus Sicht der Gemeindeverwaltung erst nach Abschluss der Baumaßnahme „Schneidersbergstraße“ entschieden werden.

B e s c h l u s s v o r s c h l a g :

Die Verwaltung wird beauftragt, die Neuverpachtung des Fischteiches in Birkenweißbuch nach Abschluss der Sanierung der Schneidersbergstraße mit einer Bewerbungsfrist von vier Wochen im Amtsblatt öffentlich auszuschreiben.

Über die außerordentliche Kündigung des Fischereipachtvertrags zum 28.02.2019 ist zu entscheiden.

Verteiler:

1 x Ordnungsamt

**Niederschrift über die
Öffentliche Sitzung des Gemeinderates
der Gemeinde Berglen am 29.01.2019**

Anwesend:	Bgm. Friedrich und 18 Mitglieder, Stimmberechtigte gesamt 19
Normalzahl:	Bgm. Friedrich und 20 Mitglieder, Stimmberechtigte gesamt 21
Entschuldigt :	
	Frau Gemeinderätin Petra Finze Herr Gemeinderat Thomas Walter
Unentschuldigt :	
Außerdem anwesend:	Gemeindeverwaltung: Frau Gudrun Boschatzke; Frau Denise Bühler; Herr Attila Kisa; Herr Daniel Schreiber; Herr Reiner Rabenstein; Herr Andreas Pötsch; Frau Annika Büning Presse,
Schriftführer:	Frau Michaela Heidenwag

9. Beschlussfassung über die Annahme von Spenden

Es sind keine Spenden bei der Gemeindekasse eingegangen.

